

**Ausgabe Nr. 07/2017
vom 11. Oktober 2017**

Inhalt

Grundordnung der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. MWK vom 25.08.2017)</i>	979
Nutzungsordnung für das Gerätezentrum Massenspektrometrie im Fachbereich Biologie/Chemie der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	991
Fachspezifischer Teil CHEMIE der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	999
Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Chemie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1002
Fachspezifischer Teil ERDKUNDE der studiengangsspezifischen Prüfungs- ordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1004
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1007
Fachspezifischer Teil EVANGELISCHE RELIGION der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1048
Fachspezifischer Teil EVANGELISCHE RELIGION der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1053
Fachspezifischer Teil INFORMATIK der studiengangsspezifischen Prüfungs- ordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1056
Fachspezifischer Teil INFORMATIK der studiengangsspezifischen Prüfungs- ordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1060
Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Informatik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1062

...

Fortsetzung INHALT

Fachspezifischer Teil KUNST der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1066
Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Kunst/Kunstpädagogik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1069
Fachspezifischer Teil MATHEMATIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1071
Fachspezifischer Teil MATHEMATIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1074
Änderung der Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Mathematik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1076
Fachspezifischer Teil SPORT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1079
Fachspezifischer Teil SPORT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 261. Sitzung am 31.08.2017)</i>	1082
Specific Agreement of Cooperation for Student and Faculty Exchange between University of Costa Rica (Costa Rica) and Osnabrück University (Germany)	1084
Letter of Intent between Universidad de Costa Rica (Costa Rica) and Osnabrück University (Germany)	1090
Agreement for Academic, Cultural and Scientific Cooperation between the Universidade Federal da Bahia (Brazil) and Osnabrück University (Germany)	1094
Agreement of Cooperation and Exchange between the Osnabrück University, Department of Biology (Germany) and the University of DebreBerhan, Department of Biology (Ethiopia)	1103
Ordnung des Zentrums für Digitale Lehre, Campus-Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) <i>(Senatsbeschluss in der 175. Sitzung am 20.09.2017)</i>	1107

Impressum

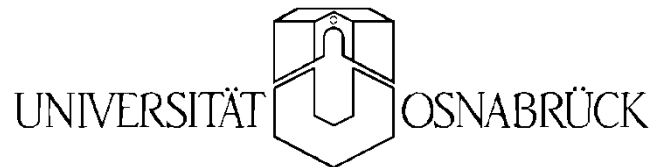
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16.07.2003
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.09.2003, Az.: 22.A.3-70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2003 vom 30.09.2003, S. 348

Änderungen (§§ 6 und 20) beschlossen in der 90. und 92. Sitzung des Senats am 19.05. und 15.09.2004
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.11.2004, Az.: 22.A-70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2004 vom 23.12.2004, S. 369

Änderung § 6 Absatz 1 gem. Erlass AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2005 vom 15.04.2005, S. 61

Änderung § 15 Absatz 1 beschlossen in der 102. Sitzung des Senats am 25.01.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 09.02.2006, Az.: 22 A – 70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2006 vom 28.02.2006, S. 97

Änderungen (§§ 3, 6, 8, 12, 18, 20) beschlossen in der 116. und 118. Sitzung des Senats
am 09.07.2008 und am 18.02.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.05.2009, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2009 vom 13.08.2009, S. 749

Änderungen (§§ 12, 15) beschlossen in der 134. Sitzung des Senats am 27.07.2011
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 30.09.2011, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1081

Änderungen (§ 13) beschlossen in der 136. Sitzung des Senats am 30.11.2011
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 01.08.2012, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 331

Änderungen (§ 15) beschlossen in der 145. Sitzung des Senats am 13.03.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.03.2014, Az.: 22.6 – 70022 – 14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2014 vom 23.04.2014, S. 319

Änderungen (§ 9 a) beschlossen in der 152. Sitzung des Senats am 02.04.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 19.06.2014, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 577

Änderungen (§§ 1, 1 a, 12 a, 16) beschlossen in der 158. Sitzung des Senats am 15.04.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 17.09.2015, Az.: 22.6 – 70022 – 14 – 1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 1121

Änderungen (§§ 1a, 2, 3, 6 – 10, 13, 13 a, 13 b, 16 – 22) beschlossen in der 167. Sitzung des Senats
am 22.06.2016
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 06.07.2016, Az.: 22.6 – 70022 – 14 – 1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 229

Änderungen (§§ 3, 6, 8 – 9a, 11, 12, 19, 22 – 23) beschlossen in der 174. Sitzung des Senats
am 28.06.2017
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.08.2017, Az.: 22.6 – 70022 – 14 – 1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2017 vom 11.10.2017, S. 979

INHALT :

I. Grundlagen	982
§ 1 Rechtsstellung und Selbstverständnis der Universität Osnabrück	982
§ 1a Informations- und Transparenzverpflichtung	982
§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück	982
II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen.....	983
§ 3 Mitglieder und Angehörige	983
§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten	983
§ 5 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenmedaille	983
III. Zentrale Organe, Gremien und Kommissionen der Universität Osnabrück.....	984
§ 6 Präsidium	984
§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums	984
§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen	985
§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium	985
§ 9a Studienqualitätskommission.....	986
§ 10 Dekanekonferenz	986
§ 11 Hochschulrat	986
§ 12 Gleichstellung	987
§ 12a Transparenz in der Forschung	987
§ 13 Promovierendenvertretung.....	988
§ 13a Studierendeninitiative	988
§ 13b Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	988
IV. Organe der Fakultäten	988
§ 14 Dekanat	988
§ 15 Fakultätsrat.....	988
V. Berufungs- und Auswahlverfahren	989
§ 16 Allgemeines, Berufungskommissionen	989
§ 17 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags	989
§ 18 Beschluss des Fakultätsrats	989
§ 19 Stellungnahme des Senats	989
§ 20 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	990
VI. Schlussbestimmungen	990
§ 21 Übergangsregelungen.....	990
§ 22 Amtliche Mitteilungen	990
§ 23 In-Kraft-Treten der Grundordnung	990

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung und Selbstverständnis der Universität Osnabrück

- (1) ¹Die Universität Osnabrück ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und andere Ordnungen.
- (2) ¹Die Universität dient unter anderem der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste, der universalen Bildung und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung voraussetzen. ²Sie erfüllt ihre Aufgaben in Freiheit, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und Verpflichtung gegenüber den Menschenrechten, der Mitwelt sowie einer friedlichen und zivilen Entwicklung der Menschheit und korrespondiert mit dem Selbstverständnis der Stadt Osnabrück als Friedensstadt. ³Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sind friedlichen Zielen verpflichtet, auf eine zivile Nutzung ausgerichtet und dadurch identitätsstiftendes Merkmal der Universität. ⁴Die Universität setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.

§ 1a Informations- und Transparenzverpflichtung

- (1) ¹Die Universität
 1. sorgt für eine hochschulöffentliche Auseinandersetzung über Forschungsgegenstände und die Abschätzung potenzieller Folgen bei der Anwendung von Forschungsergebnissen,
 2. legt offen, wer in wessen Auftrag bzw. mit welchen Mitteln mit welcher Fragestellung forscht und ermöglicht grundsätzlich den Zugang zu Ergebnissen von Forschungsvorhaben; Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Beratung der zentralen Kommission für Forschungsethik,
 3. unterrichtet die Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Form über Forschungsprojekte, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, insbesondere über den Forschungsgegenstand, die Höhe sowie die Herkunft der Mittel. ²Näheres wird in der Richtlinie für die Einwerbung von Drittmitteln an der Universität Osnabrück (Drittmittelrichtlinie) geregelt.
- (2) Alle an Forschung, Lehre und Studium beteiligten Mitglieder und Angehörige der Universität haben die gesellschaftlichen und ökologischen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mitzubedenken.

§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück

- (1) Die Universität Osnabrück gliedert sich insbesondere in Fakultäten, Institute, Seminare, Forschungszentren und Zentrale Einrichtungen.
- (2) ¹In einer Fakultät können Institute sowie Seminare gebildet werden. ²Diese sollen gebildet werden, wenn einer Fakultät unterschiedliche Fächer angehören. ³Seminare und Institute dienen der Organisation der Lehre und Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in einem Fach oder einer Fächergruppe oder der Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb eines Faches. ⁴Dem jeweiligen Institut oder dem jeweiligen Seminar gehört an, wer als Mitglied oder Angehörige/r der Universität Osnabrück in diesem Fach, dieser Fächergruppe oder diesem Forschungsschwerpunkt überwiegend tätig ist, studiert, promoviert oder habilitiert. ⁵Forschungszentren dienen fach- und fakultätsübergreifenden Forschungskooperationen und sind Ausdruck einer institutionellen Schwerpunktsetzung.
- (3) Zum Zwecke der Forschungskooperation mit Dritten können wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Universität Osnabrück (An-Institute) anerkannt werden.
- (4) Die Organisation von Instituten, Seminaren, Forschungszentren und die Anerkennung von An-Instituten regelt der Senat durch Ordnungen.
- (5) ¹Zentrale Einrichtungen sind insbesondere die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum. ²Ihre Organisation regelt der Senat durch Ordnungen.

II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) ¹Die Mitglieder der Universität (§ 16 Absatz 1 NHG) haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität Osnabrück mitzuwirken. ²Zur weiteren Regelung der Mitwirkung beschließt der Senat eine allgemeine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- (2) ¹Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. ²Mitglieder, die als solche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität Osnabrück stehen, erfüllen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, so erlischt oder ruht das Mandat oder die Funktionsübertragung; eine Abwahl ist unzulässig.
- (3) ¹Soweit nicht anderes bestimmt ist, beträgt die regelmäßige Amtszeit in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben zwei Jahre; die Amtszeit der Vertretungen der Studierenden ein Jahr. ²Die in Organe und Gremien gewählten Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Statusgruppen nicht gebunden. ³Die Mitglieder der Universität Osnabrück dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht bevorzugt oder benachteiligt werden. ⁴Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 16 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 und 4 NHG werden zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben für und in der Selbstverwaltung von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt. ⁵Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in einem Organ, beratenden Gremium oder in einer Kommission mit besonderen Aufgaben aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. ⁶Dem betroffenen Organ, Gremium oder der betroffenen Kommission mit besonderen Aufgaben ist vor Vollziehung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe können sich zur Wahrnehmung ihrer hochschulbezogenen Aufgaben jeweils als Gruppe zusammenschließen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Angehörige (§ 16 Absatz 4 NHG) besitzen kein Wahlrecht. ²Der Senat kann Angehörigen im begründeten Einzelfall das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück in Organisationseinheiten einräumen.
- (6) Die Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität Osnabrück im Rahmen der Benutzungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu benutzen.
- (7) Wer an nichtöffentlichen Sitzungen von Organen, Gremien oder Kommissionen teilnimmt, ist zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten

- (1) Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können, sofern ihr Fach ein Fach einer anderen Fakultät berührt, der ihre Stelle haushaltsrechtlich nicht zugeordnet ist, zugleich Mitglieder dieser anderen Fakultät sein.
- (2) ¹Das Präsidium entscheidet nach Anhörung der beteiligten Fakultäten über die Mitgliedschaft sowie über den Umfang der in betroffenen Fakultäten wahrzunehmenden Aufgaben auf Antrag der oder des Betroffenen. ²Die haushaltsrechtliche Zuordnung der betreffenden Stelle und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse werden durch einen solchen Beschluss nicht berührt.

§ 5 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenmedaille

- (1) ¹Persönlichkeiten, die sich um die Universität Osnabrück in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Würde einer Ehrensensatorin (Senatorin e.h.) oder eines Ehrensensators (Senator e.h.) verliehen werden. ²Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren sind Angehörige der Universität Osnabrück.

- (2) Für besondere Verdienste um die Universität Osnabrück kann eine Ehrenmedaille verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators und die Verleihung einer Ehrenmedaille entscheidet der Senat auf Vorschlag des Präsidiums.

III. Zentrale Organe, Gremien und Kommissionen der Universität Osnabrück

§ 6 Präsidium

- (1) ¹Dem Präsidium der Universität Osnabrück gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für Personal- und Finanzverwaltung, die oder der zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO ist, und drei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. ²Bei Stimmgleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident werden auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. ²Zur Vorbereitung des Vorschlags richten der Senat und der Hochschulrat gemäß § 38 Absatz 2 Satz 3 NHG eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. ³Die vom Senat aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieder der Findungskommission werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestellt. ⁴§ 8 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung. ⁵Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren.
- (3) ¹Das Verfahren zur Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten richtet sich nach § 39 Absatz 3 NHG. ²Das Amt einer nebenberuflichen Vizepräsidentin oder eines nebenberuflichen Vizepräsidenten kann nur von einem Mitglied der Universität Osnabrück ausgeübt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. ²Dazu gehören auch Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 NHG.
- (2) Das Präsidium berichtet dem Senat
 1. mindestens einmal jährlich über die Hochschulentwicklungsplanung (insbesondere Haushalts-, Investitions- und Personalplanung);
 2. regelmäßig, mindestens aber halbjährig über die Lage der Universität, insbesondere die Entwicklung
 - a) der wirtschaftlichen Verhältnisse,
 - b) des Personalbestandes,
 - c) der Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 - d) der Studierendenzahlen.
- (3) ¹Über Maßnahmen, die für die Lage der Universität Osnabrück von erheblicher Bedeutung sein können, ist dem Senat so rechtzeitig zu berichten, dass dieser vor Vornahme der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme hat. ²Der Senat ist insbesondere zu informieren über Planungen und Beschlüsse betreffend
 1. den Wirtschaftsplan,
 2. die Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
 3. die Gliederung der Universität,
 4. Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
 5. die Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.

- (4) ¹Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ²Er kann jederzeit zu allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung Berichte verlangen. ³Auch ein einzelnes Senatsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Senat, verlangen. ⁴Lehnt das Präsidium die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn mindestens ein Viertel des Senats oder alle Mitglieder einer Statusgruppe das Verlangen unterstützen.
- (5) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen

- (1) ¹Dem Senat der Universität Osnabrück gehören 19 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Hiervon gehören zehn Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie je drei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an. ³Ihre Amtszeit beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre; jene der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁴Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen oder Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied der Personalvertretung gehören dem Senat mit beratender Stimme an.
- (2) ¹Der Senat beschließt nach § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG die Ordnungen der Universität Osnabrück, soweit diese Zuständigkeit nicht nach dem NHG oder dieser Grundordnung der Fakultät zugewiesen ist. ²Er beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben. ³Der Entwicklungsplan ist Grundlage für die mit dem Ministerium abzuschließende Zielvereinbarung. ⁴Er beschließt Zulassungs- und Zugangsordnungen fakultätsübergreifender Studiengänge sowie die Allgemeinen Teile fakultätsübergreifender Prüfungsordnungen. ⁵Die Beschlussfassung der Zugangs- und Zulassungsordnungen für nicht fakultätsübergreifende Studiengänge und der Besonderen Teile der Prüfungs- und Studienordnungen obliegt dem jeweiligen Fakultätsrat.
- (3) ¹Der Senat kann zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. ²Ausschüsse sind beratende Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Senats angehören. ³Kommissionen sind beratende Gremien, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Senats sind. ⁴In Kommissionen und Ausschüssen müssen alle Statusgruppen vertreten sein. ⁵Die Zahl der Mitglieder und die Stärke der Gruppenvertretungen werden im Einzelfall vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder festgelegt.
- (4) ¹Der Senat bildet
1. einen ständigen Senatsausschuss für Finanzen und Hochschulentwicklung. ²Er berät den Senat und bereitet im Zusammenwirken mit dem Präsidium die Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung (§ 41 Absatz 2 Satz 1 NHG) sowie den Bericht über den Wirtschaftsplan (§ 41 Absatz 3 S. 2 NHG) vor. ³Er lässt sich von den Prüferinnen und Prüfern über das Ergebnis der Prüfung nach § 49 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 NHG berichten. ⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident;
 2. einen ständigen Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung. ²Er nimmt nach § 19 dieser Grundordnung zu Berufungsvorschlägen der Fakultäten und, soweit eine Stellungnahme des Senates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 41 Absatz 2 Satz 2 NHG Stellung. ³Er nimmt ferner zur Verleihung der Befugnis zur Führung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“, zur Bestellung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren Stellung. ⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium

- (1) ¹Der Senat bildet im Einvernehmen mit dem Präsidium ständige gemeinsame Kommissionen, insbesondere
1. eine zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen von Studium und Lehre einschließlich der Lehrevaluation. ³Sie bereitet die Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 Sätze 4 und 5 sowie den Beschluss über die Ordnung zur Lehrevaluation vor. ⁴Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. ⁵Der ZSK gehören fünf Studierende, drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe an; die Studiendekaninnen und Studiendekane nehmen mit beratender Stimme teil;

2. eine Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen forschungsrelevanten Fragen, insbesondere zur
 - a) Schwerpunktbildung in der Forschung,
 - b) Verwendung von zentralen Mitteln zur Forschungsförderung,
 - c) Bewertung von Forschungsleistungen,
 - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

³Der FNK ist zu allen Neufassungen von Promotionsordnungen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; zu Änderungen von Promotionsordnungen soll sie Stellung nehmen. ³Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. ⁴Der Kommission gehören überwiegend Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an;

3. eine Kommission für Information und Kommunikation (KIK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen der Beschaffung, Verwaltung, Verarbeitung und Verbreitung von gedruckter und elektronischer Information aller Art sowie der Netz gestützten Kommunikation. ³Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied oder eine vom Präsidium Beauftragte oder ein Beauftragter. ⁴Der Kommission sollen insbesondere jeweils ein Mitglied der Fakultäten, die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück sowie weitere Mitglieder der Hochschule, die sich mit Fragen der Information und Kommunikation befassen, angehören.

- (2) Jeder gemeinsamen Kommission müssen mindestens zwei Senatsmitglieder angehören.

§ 9a Studienqualitätskommission

¹Die zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK) übernimmt die Aufgaben der Studienqualitätskommission nach § 14 b Absatz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG). ²Die Amtszeit und die Stellvertretung der Mitglieder der Studienqualitätskommission richten sich nach den Bestimmungen der ZSK.

§ 10 Dekanekonferenz

- (1) ¹Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten bilden die Dekanekonferenz. ²Diese tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen und nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben Stellung, die für die Fakultäten von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere
 1. zum Wirtschaftsplan,
 2. zu den Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
 3. zur Gliederung der Universität,
 4. zu Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
 5. zur Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.
- (2) ¹Die Dekaninnen oder Dekane können sich in der Dekanekonferenz durch andere Mitglieder des Dekanats vertreten lassen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Dekanekonferenz mit beratender Stimme an.
- (3) ¹Die Mitglieder der Dekanekonferenz wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. ²Ihre Amtszeiten betragen ein Jahr. ³Das Präsidium kann der Sprecherin oder dem Sprecher die Teilnahme an den Präsidiumssitzungen gestatten.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre.
- (2) ¹Zur Vorbereitung der Bestellung der Mitglieder richtet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Findungskommission ein. ²Dieser müssen nicht alle Statusgruppen angehören.

§ 12 Gleichstellung

- (1) ¹Der Senat bildet eine ständige zentrale Kommission für Gleichstellung (ZKfG). ²Ihr gehören je zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe an. ³Die Kommission ist mehrheitlich mit Frauen zu besetzen. ⁴Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die zentrale Kommission erarbeitet für das Präsidium und für den Senat Vorschläge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 NHG. ²Dazu gehören insbesondere
 1. die Erarbeitung eines Wahlvorschlags für den Senat zur Besetzung des Amtes der hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten (Gleichstellungsbeauftragte);
 2. die Beratung und Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten;
 3. der Entwurf des Gleichstellungsplans als Teil der Entwicklungsplanung der Universität Osnabrück;
 4. die Mitwirkung bei der Durchsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Gleichstellungsplans.
- (3) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung in geheimer Abstimmung eine hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte. ²Deren Aufgaben bestimmen sich nach § 42 Absatz 2 NHG. ³Die Anhörungen zur Auswahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen hochschulöffentlich, hierauf kann bei Wiederwahl verzichtet werden; die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ⁴Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind der Gleichstellungsbeauftragten angemessene Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. ⁵Die hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann dem Senat vorschlagen, eine hauptberuflich an der Universität beschäftigte Frau zu ihrer Vertreterin zu wählen. ⁶Die Vertretung ist beschränkt auf die Übernahme gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben. ⁷Die Amtszeit der Vertreterin endet mit der Bestellung einer neuen zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann Gleichstellungsversammlungen der Universität einberufen.
- (5) ¹Auf Vorschlag der Gleichstellungsversammlung der jeweiligen Fakultät kann der Fakultätsrat für die Fakultät dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Vertretungen wählen. ²In den sonstigen Organisationseinheiten nach § 2 Absatz 1 können auf Vorschlag der jeweiligen Gleichstellungsversammlung von der Leitung der Organisationseinheit dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertretungen bestellt werden. ³Die Gleichstellungsversammlungen der Fakultäten und der sonstigen Organisationseinheiten werden durch die jeweils zuständigen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten einberufen; im Falle ihrer Abwesenheit durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Leitung der Organisationseinheit. ⁴Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten wirken auf den Gleichstellungsauftrag in der jeweiligen Organisationseinheit hin. ⁵Sie wirken insbesondere bei der Entwicklungsplanung sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. ⁶Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt bei unbefristet Beschäftigten zwei und bei befristet Beschäftigten sowie Studierenden ein Jahr; sie beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März. ⁷Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren übrigen Dienstaufgaben angemessen freizustellen.
- (6) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Gleichstellungsbeauftragten und können sich gegenseitig vertreten. ²Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz im Rat der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Osnabrück.

§ 12a Transparenz in der Forschung

¹Der Senat bildet eine zentrale Kommission für Forschungsethik. ²Sie berät alle wissenschaftlichen Einrichtungen in allen Fragen der Wissenschaftsethik, des in § 1 Absatz 2 benannten Selbstverständnis der Universität und gewährt Mitgliedern und Angehörigen der Universität Hilfe durch die Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte sowie der nach § 1 a aufgeführten Informations- und Transparenzverpflichtung. ³Sie arbeitet kontinuierlich an Konzepten zur Implementierung normativer und praxisbezogener wissenschaftsethischer Standards an der Universität. ⁴Näheres regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

§ 13 Promovierendenvertretung

¹Die nach Maßgabe einer Ordnung zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Promovierendenvertretung. ²Diese hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Promovierenden zu vertreten und deren soziale Vernetzung zu fördern. ³Der Fakultätsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. ⁴Näheres regelt die Ordnung der Promovierendenvertretung der Universität Osnabrück (promos).

§ 13a Studierendeninitiative

¹Ein Organ der Hochschule muss über eine bestimmte Angelegenheit, für die es nach dem NHG zuständig ist, beraten und entscheiden, wenn mindestens drei vom Hundert der Studierenden die Studierendeninitiative unterzeichnen. ²Fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit von Senat oder Fakultätsrat, sollen Beratung und Beschlussfassung hochschulöffentlich erfolgen. ³An der Abstimmung können sich alle zum Zeitpunkt der Initiative eingeschriebenen Studierenden beteiligen. ⁴Der Antrag nebst Begründung einschließlich der Unterschriftenliste ist unter Angabe einer vertretungsberechtigten Person so rechtzeitig bei dem zuständigen Organ einzureichen, dass er nach Prüfung der formalen Voraussetzungen auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung gebracht werden kann.

§ 13b Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

¹Das Präsidium bestellt eine hauptberuflich an der Universität beschäftigte Person zur oder zum Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. ²Sie oder er steht allen Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Beratung zur Verfügung und vermittelt in Problem- und Konfliktfällen. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

IV. Organe der Fakultäten

§ 14 Dekanat

- (1) Dem Dekanat gehören an
 1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
 3. auf Beschluss des Fakultätsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu fassen ist, bis zu drei weitere Mitglieder.
- (2) ¹Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines Jahres. ³Sie beträgt zwei Jahre. ⁴In begründeten Fällen ist eine Amtszeit von einem Jahr zulässig.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan werden für die Dauer der Amtszeit von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben durch das Präsidium ganz oder teilweise freigestellt.

§ 15 Fakultätsrat

- (1) ¹Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Hiervon gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz ohne Stimmrecht; die übrigen Mitglieder des Dekanats sowie die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an. ²Die Leiterinnen oder Leiter der fakultätsangehörigen Seminare und Institute gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.

V. Berufungs- und Auswahlverfahren

§ 16 Allgemeines, Berufungskommissionen

- (1) ¹Für Berufungsverfahren an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen des NHG und dieser Grundordnung. ²Zur weiteren Regelung des Berufungsverfahrens beschließt der Senat eine Verfahrensordnung.
- (1a) ¹Die Vorschriften der §§ 16 – 19 dieser Grundordnung sowie die Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fachbereichen gelten entsprechend für gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen außeruniversitären Einrichtungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. ²Der Berufungskommission gehören auch Vertreterinnen und Vertreter der außeruniversitären Einrichtung an. ³Der Berufungsvorschlag bedarf auch der Zustimmung der zuständigen Organe der außeruniversitären Einrichtung. ⁴Die als Grundlage für ein solches Berufungsverfahren zu schließenden Vereinbarungen werden vor deren Abschluss dem Senat zur Genehmigung vorgelegt. ⁵Bei einer gemeinsamen Berufung nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG beträgt die Lehrverpflichtung zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester.
- (2) Der Fakultätsrat schlägt dem Präsidium die Besetzung einer freien Professur und deren Denomination vor.
- (3) ¹Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages wählt der Fakultätsrat eine Berufungskommission unter Beachtung von § 26 Absatz 2 NHG. ²Ihr sollen sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierenden-Gruppe angehören (große Kommission). ³Auf Antrag des Fakultätsrates kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. ⁴Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an (kleine Kommission). ⁵Soweit andere Fakultäten oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur betroffen sind, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungskommission zu berücksichtigen. ⁶Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.

§ 17 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags

- (1) ¹Die Berufungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ²Wenn die Berufungskommission auch im zweiten Abstimmungsang keinen Beschluss herbeiführen kann, entscheiden die Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.
- (2) ¹Zur Vorbereitung des Beschlusses des Fakultätsrats beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag nach § 26 Absatz 5 NHG in geheimer Abstimmung. ²Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt, zum Berufungsvorschlag ein Minderheitenvotum abzugeben. ³Dieses ist Bestandteil der Berufsakte.

§ 18 Beschluss des Fakultätsrats

- (1) ¹Auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung einen Berufungsvorschlag. ²§ 17 Absatz 1 gilt entsprechend. ³Der Fakultätsrat kann den Vorschlag der Berufungskommission an die Berufungskommission zurückverweisen.
- (2) Der Fakultätsrat nimmt zu einem abweichenden Votum der Gleichstellungsbeauftragten (§ 42 Absatz 4 NHG) sowie zu Minderheitenvoten Stellung.

§ 19 Stellungnahme des Senats

- (1) ¹Der Senatsausschuss nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 nimmt unter Beachtung von § 16 Abs. 3 S. 1 und 2 NHG zu dem Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. ²Wird der Berufungsvorschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungsvorschlag Stellung. ³Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senats verlangen.

- (2) ¹Auf die Stellungnahme des Senats sind §§ 17 Absatz 1, 18 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. ²Der Senat kann den Berufungsvorschlag einmal unter Angabe von Gründen an den Fakultätsrat zurückverweisen.

§ 20 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Auf das Verfahren zur Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren finden die §§ 16 – 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium grundsätzlich als kleine Kommission nach § 16 Absatz 3 Satz 3 zu bilden ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsregelungen

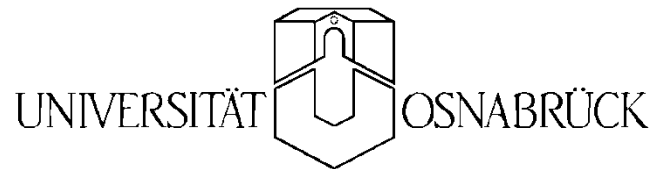
Die Vorschriften dieser Grundordnung betreffend die Fakultäten sind auf die bestehenden Fachbereiche entsprechend anzuwenden.

§ 22 Amtliche Mitteilungen

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Universität werden im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Universität Osnabrück veröffentlicht.

§ 23 In-Kraft-Treten der Grundordnung

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH BIOLOGIE/CHEMIE

NUTZUNGSORDNUNG
FÜR DAS GERÄTEZENTRUM
MASSENSPEKTROMETRIE

beschlossen in der
123. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 05.07.2017
genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2017 vom 11.10.2017, S. 991

INHALT:

Präambel	993
§ 1 Leistungsübersicht.....	993
§ 2 Leitung.....	993
§ 3 Geräte und Leistungsklassen.....	993
§ 4 Berechtigung zur Nutzung.....	994
§ 5 Buchungs- und Abrechnungssystem.....	994
§ 6 Datenspeicherung, -verarbeitung und Archivierung.....	994
§ 7 Sicherheitsbelehrungen / Gefährdungsbeurteilungen.....	995
§ 8 Nutzungsregeln und -pflichten.....	995
§ 9 In-Kraft-Treten	995
Anlagen.....	996

Präambel

Das Gerätezentrum Massenspektrometrie ist eine Einrichtung des Fachbereichs Biologie/ Chemie. Diese Ordnung regelt den Betrieb und die Nutzung des Zentrums.

§ 1 Leistungsübersicht

- (1) Das Gerätezentrum
- organisiert die Instandhaltung und Wartung der Geräte sowie weitere Maßnahmen, die für den Betrieb der Geräte notwendig sind,
 - führt regelmäßige Leistungskontrollen an den Geräten des Zentrums zur Erlangung optimaler Ergebnisse durch,
 - erarbeitet Optimierungen, Machbarkeit neuerer Technologien und Lösungen zu spezifischen Fragestellungen und stellt dem Nutzerkreis diese zur Verfügung,
 - führt regelmäßige Informationsveranstaltungen für den Nutzerkreis durch,
 - beteiligt sich an dem Lehrangebot des Fachbereichs,
 - führt die Kostenabrechnungen durch,
 - organisiert den zeitlichen Ablauf der Probemessungen.
- (2) Das Gerätezentrum bietet im Rahmen des Servicebetriebs folgende Leistungen an:
- spezifische Beratung zu massenspektrometrischen Experimenten,
 - Planung von Versuchsabläufen,
 - Bereitstellung entsprechender Methoden, Standardisierung und Qualitätsmanagement der Probenvorbereitungen,
 - Durchführung massenspektrometrischer Messungen,
 - Primär-Auswertung der Datensätze, automatisierte und manuelle Auswertungen der Daten.
- (3) Das Gerätezentrum bietet im Rahmen des Anwendungsbetriebs folgende Leistungen an:
- Schulungen und Training an den Geräten,
 - Bereitstellung von Messzeiten zur eigenständigen Nutzung der Geräte.

§ 2 Leitung

Der Fachbereichsrat bestellt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten als Leitung sowie eine Stellvertretung. Die Kontaktdaten der Leitung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 3 Geräte und Leistungsklassen

Im Gerätezentrum stehen derzeit folgende Geräte zur Nutzung zur Verfügung:

Nr	Anzahl	Typ	Hersteller	Peripherie	Anschaffungs- jahr
1	1	Q Exactive Plus (Orbitrap)	ThermoFisher	Steuerungsrechner	2016
2	1	UltraFlexTreme MALDI-TOF/TOF	Bruker Daltonik	Steuerungsrechner	2011
3	1	Amazon Speed ETD Ionenfalle	Bruker Daltonik	Steuerungsrechner	2011
4	2	Nano HPLC (Ultimate 3000)	ThermoFisher		2016 2011
5	1	Kombinierter Fraktions-sammler/Sprayer (Suncollect)	Sunchrom		2011

Nr	Anzahl	Typ	Hersteller	Peripherie	Anschaffungs- jahr
6	1	Präparative HPLC (HP1100)	Agilent		2004
7	1	Pipettier - Roboter (G215)	Gilson		2004
8	1	Sql Datenbank Server für Software „Proteinscape“	Bruker Daltonik		2011
9	1	Server für Software „Mascot“	Matrixscience		2016
10	1	Datenserver	Dell		2016

§ 4 Berechtigung zur Nutzung

- (1) ¹Nutzungsberechtigt sind ausschließlich interne Nutzerinnen und Nutzer. ²Dies sind Beschäftigte und Studierende der Universität Osnabrück im Rahmen ihrer Forschungsprojekte und akademischen Lehre für die Universität Osnabrück.
- (2) Die Entscheidung über eine Berechtigung zur Nutzung gemäß (1) sowie über die Durchführbarkeit eines Projektes mit den vorhandenen Techniken und Ressourcen trifft die Leitung.
- (3) Sollte das Interesse an der Nutzung von Angeboten des Zentrums die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, entscheidet die Leitung über die Anfragen unter Berücksichtigung von wissenschaftlicher Notwendigkeit, Machbarkeit sowie sicherheitsrelevanter und wirtschaftlicher Aspekte.

§ 5 Buchungs- und Abrechnungssystem

- (1) Buchungen sowie die Stornierung von Serviceleistungen, Gerätemesszeit und andere Leistungen erfolgen nach Rücksprache mit der Leitung des Gerätezentrums.
- (2) ¹Die zeitliche Koordination aller Serviceleistungen erfolgt durch die Leitung. ²Nutzungsanfragen werden in der Regel nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. ³In sachlich begründeten Fällen (u.a. zur Optimierung der Gerätenutzung oder zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit serieller Messungen) kann die Leitung eine abweichende Reihenfolge der Bearbeitung festlegen.
- (3) Für die Messung der Proben werden Nutzungsgebühren fällig, die die Kosten über den Normalbetrieb hinaus abdecken. Die Kosten sind der Nutzungsentgelttabelle (siehe Anlage 3) zu entnehmen.

§ 6 Datenspeicherung, -verarbeitung und Archivierung

- (1) ¹Die bei einer Probemessung erzeugten Daten werden auf dem Datenserver des Gerätezentrums abgelegt, wo sie für Auswertungen und weitere Nutzung zeitlich befristet (in der Regel für ein halbes Jahr) verbleiben können. ²Die Nutzerinnen und Nutzer werden angehalten, Kopien dieser Daten anzufertigen, da das Gerätezentrum nicht für die dauerhafte Verfügbarkeit, Archivierung und Sicherung verantwortlich ist oder dies garantieren kann. ³Ausnahmen hiervon sind nur nach Absprache möglich.
- (2) ¹Die Leitung richtet jeder Nutzerin und jedem Nutzer einen Zugang zu den Rohdaten mit vollen administrativen Rechten ein. ²Die Authentifizierung wird durch die Registrierung in der Domäne des Fachbereichs Biologie/Chemie gewährleistet. ³Für Nutzerinnen und Nutzer ohne Registrierung werden die Daten auf geeignete mobile Speichermedien (z.B. CD) kopiert.
- (3) ¹Von jedem Datensatz wird auf Wunsch auch eine erste Auswertung (in der Regel eine Zusammenstellung von Peaklisten) angefertigt. ²Mit dieser können die Nutzerinnen und Nutzer weitere Auswertungen durchführen, ohne über spezielle Software verfügen zu müssen. ³Auf Wunsch können die Daten auch in ein Daten-Management Programm (Proteinscape) kopiert werden und weiter analysiert werden. ⁴Ein Zugriff erfolgt über ein Client-Programm, das auf lokale Rechner installiert werden kann.
- (4) Das Gerätezentrum ergreift umfangreiche Maßnahmen, die die Datensicherung (Datenverlust, unbefugter Zugriff, Datendiebstahl) realisieren sollen. Eine Garantie kann das Gerätezentrum hierfür nicht übernehmen.

§ 7 Sicherheitsbelehrungen / Gefährdungsbeurteilungen

Jährlich werden Sicherheitsbelehrungen durch die entsprechenden Beauftragten am Fachbereich Biologie/ Chemie durchgeführt. Alle Nutzerinnen und Nutzer, die durch die Nutzung den im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen ermittelten Gefahren ausgesetzt sind, müssen entsprechende Belehrungen nachweisen können. Falls erforderlich werden diese Belehrungen an gesonderten Terminen durch die Beauftragten des Fachbereichs durchgeführt.

§ 8 Nutzungsregeln und -pflichten

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sollen vor einer geplanten Nutzung möglichst frühzeitig Kontakt mit der Leitung aufnehmen, um Fehler bei der Versuchsplanung und der Probenvorbereitung zu vermeiden sowie um eine möglichst zeitnahe Koordinierung und Bearbeitung der Anfragen zu ermöglichen.
- (2) ¹Die Probenvorbereitung wird im Normalfall von den Nutzerinnen und Nutzern selbst durchgeführt, so dass die fertigen Proben entsprechend den jeweiligen Versuchsvorschriften abgegeben werden können. ²Jeder Probe bzw. jedem Probensatz ist ein Belegzettel (siehe Anlage 2) beizufügen.
- (3) ¹Am Ende eines jeden Quartals werden für alle internen Nutzerinnen und Nutzer die gesamten Nutzungsentgelte entsprechend der Nutzungsentgelttabelle (Anlage 3) abgerechnet und eine Rechnung schriftlich oder digital erstellt. ²Die Nutzungsentgelte werden für interne Nutzerinnen und Nutzer im Wege der internen Leistungsverrechnung von einer anzugebenden Finanzstelle/Fonds abgebucht. ³Die Zahlungsfrist beträgt 1 Monat.
- (4) ¹Jedes technische Problem und jede Beschädigung eines Gerätes sowie eine chemische oder biologische Kontamination des Arbeitsplatzes sind umgehend dem Leiter zu melden. ²Laufende Experimente sind sofort zu beenden.
- (5) Eine Lagerung/Archivierung der Proben ist nicht möglich.
- (6) ¹Fremdleistungen, wie sie auch durch die Dienstleistungen des Gerätezentrums entstehen, sind in wissenschaftlichen Arbeiten an den entsprechenden Stellen kenntlich zu machen. ²Ein Kostenausgleich für erbrachte Leistungen ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung in wissenschaftlichen Arbeiten oder, im Falle wesentlicher Beiträge, die Aufnahme der entsprechenden Mitarbeiter des Gerätezentrums in die Autorenliste, nicht. ³Die Einzelheiten werden vorab in einer Vereinbarung zwischen dem Leiter der Einheit und dem Nutzer geregelt.
- (7) Alle Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die DFG-Empfehlung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten
(s. http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/).
- (8) Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsregeln kann die Leitung Nutzerinnen und Nutzer von der weiteren Nutzung des Gerätezentrums ausschließen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Leitung des Gerätezentrums gemäß § 2

Leitung

Stefan Walter
Fachbereich 5
Stefan.Walter@uni-osnabrueck.de

Stellvertretung

Florian Fröhlich
Fachbereich 5
Florian.Froehlich@biologie.uni-osnabrueck.de

Anlage 2: Belegblatt gemäß § 8 (2)

Probenprotokoll für die <u>Massenspektrometrie</u>	
Abteilung _____	Datum: _____
Unterschrift Projektleiter _____ (Rechnungsadressat)	
<u>NutzerIn:</u> _____	
Probenanalyse:	
_____ <u>Maldi</u> -Spot MS, ISD oder MSMS	Bei einer ungenügenden Probenvorbereitung, die u.U. zu einem Defekt der <u>Chromatographiesäulen</u> führt, werden diese in Rechnung gestellt.
_____ LC- <u>Maldi</u> (Nutzungsstunden)	
_____ ESI-MS-Direktinjektion	
_____ LC-ESI-MS Amazon (Nutzungsstunden)	
_____ LC-ESI-MS <u>Orbitrap</u> (Nutzungsstunden)	
_____ Sonstige:	
Materialien	
_____ <u>Vials</u>	
_____ Sonstiges: Trypsin -- Trypsin/ <u>LysC</u> -- Gelfiltration -- <u>LowBindCups</u> -- _____	
Datenauswertung:	
o Ich wünsche eine komplette Auswertung (<u>pdf</u> -Datei)	
o Ich wünsche nur die Rohdaten. Die Auswertung erfolgt durch mich.	
o Ich wünsche eine Auswertung mittels <u>Proteinscape</u> unter der Projektbezeichnung:	

Anlage 3: Nutzungsentgelttabelle gemäß § 5 (3) und § 8 (3)

Maldi-Spot für MS, ISD oder MSMS Messungen	6,00€
LC-Maldi (pro Std Nutzung)	15€
ESI-MS-Direktinjektion	6,00€
LC-ESI-MS Amazon (pro Std Nutzung)	12,50€
LC-ESI-MS OrbiTrap (pro Std Nutzung)	15,00€
Sonstige Leistungen	Berechnung nach Aufwand

Die Kosten für Materialien (wie z.B. Vials, Enzyme oder LowBindCups) richten sich nach den Beschaffungskosten der jeweiligen Hersteller. Sie werden zum Selbstkostenpreis an die Nutzerinnen und Nutzer nach Verfügbarkeit abgegeben.

Fachspezifischer Teil

Chemie

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 86. Sitzung vom 11.09.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431-1439) beschlossen, der in der 117. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2015 befürwortet und in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015 sowie § 7 in der 227. Sitzung des Präsidiums am 18.06.2015 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2015, S. 870).

Änderung beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie im Umlaufverfahren am 12.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 999).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Chemie des Fachbereichs Biologie/Chemie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Chemie mit 12 LP

Das Studienprogramm für das Fach „Chemie“ im Zweitfach umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen im Umfang von 12 LP. Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen, kombiniert mit einem Masterkolloquium im Umfang von 3 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CHE-ADik	Aufbaumodul Didaktik der Chemie	4	6	2	1 + 2	-
CHE-EACFest	Festkörperchemie	2	3	1	3	-
CHE-EACStruk	Strukturen anorg. Verbindungen	2	3	1	4	-
	Gesamtsumme		12			
CHE-MA-LA Gy	Masterarbeit (optional)		20	1	4	-
CHE-MA-Koll	Masterkolloquium (optional)		3	1	4	-

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Chemie mit 30 LP

Das Studienprogramm für das Fach „Chemie“ im Kernfach umfasst einen Pflichtbereich von sieben Modulen im Umfang von 30 LP. Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen, kombiniert mit einem Masterkolloquium im Umfang von 3 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CHE-GDikAllt	Chemie im Alltag	2	2	1	1	-
CHE-ADik	Aufbaumodul Didaktik der Chemie	4	6	2	1 + 2	-
CHE-AAC	Aufbaumodul Anorg. Chemie	6	8	2	1 + 2	-
CHE-AOC Retro	Retrosynthese	3	4	1	2	-
CHE-EOCBioS	Biologisch wichtige Stoffklassen	3	4	1	3	CHE-AOC
CHE-EACFest	Festkörperchemie	2	3	1	3	CHE-AAC
CHE-EACStruk	Strukturen anorg. Verbindungen	2	3	1	4	CHE-AAC
	Gesamtsumme		30			
CHE-MA-LA Gy	Masterarbeit (optional)		20	1	4	-
CHE-MA-Koll	Masterkolloquium (optional)		3	1	4	-

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Chemie mit 48 LP

Das Studienprogramm für das Fach „Chemie“ im Erstfach umfasst einen Pflichtbereich von zehn Modulen im Umfang von 48 LP. Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen, kombiniert mit einem Masterkolloquium im Umfang von 3 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CHE-GDikAllt	Chemie im Alltag	2	2	1	1	-
CHE-GDikSem	Grundlagenmodul Didaktik der Chemie	2	3	1	1	-
CHE-ADik	Aufbaumodul Didaktik der Chemie	4	6	2	1 + 2	CHE-GDik
CHE-AAC	Aufbaumodul Anorg. Chemie	6	8	2	1 + 2	-
CHE-GPC	Grundlagen der Physik. Chemie	10	13	3	2 + 3	-
CHE-AOC Retro	Retrosynthese	3	4	1	2	-
CHE-EOCBioS	Biologisch wichtige Stoffklassen	3	4	1	3	CHE-AOC
CHE-EACFest	Festkörperchemie	2	3	1	3	CHE-AAC
CHE-KoEx3	Kolloquien und Exkursionen	2	1	1	3	-
CHE-APCKin	Aufbaumodul Physik. Chemie	3	4	1	4	CHE-GPC
	Gesamtsumme		48			
CHE-MA-LA Gy	Masterarbeit (optional)		20	1	4	-
CHE-MA-Koll	Masterkolloquium (optional)		3	1	4	-

§ 5 Schulische Praktika

¹Für das Fach Chemie muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Chemie und in der *jeweils geltenden überfachlichen Ordnung* näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
CHE-BFP	Basisfachpraktikum Chemie	2	8	1	1	-
CHE-EFP	Erweiterungsfachpraktikum Chemie	--	6	1	2	CHE-GDikSem

§ 6 Masterkolloquium

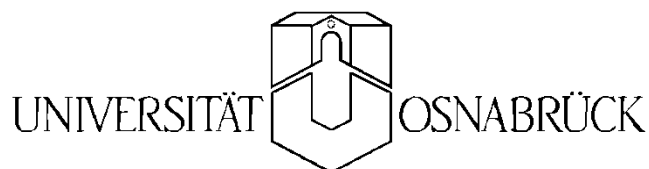
Wird die Masterarbeit im Fach Chemie geschrieben, so ist zusätzlich auch das Masterkolloquium im Fach Chemie durchzuführen. Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Chemie und in der *Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“* näher dargestellt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

§ 8 Übergangsregelung

Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an Gymnasien* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.



FACHBEREICH BIOLOGIE / CHEMIE

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „CHEMIE“

beschlossen in der

86. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 03.11.2010
befürwortet in der 89. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.11.2010
genehmigt in der 151. Sitzung des Präsidiums am 16.12.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2011 vom 16.02.2011, S. 15

geändert vom

Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie im Umlaufverfahren am 11.09.2014
befürwortet in der 117. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 211

Aufnahme des Moduls Masterkolloquium

beschlossen vom

Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie im Umlaufverfahren am 12.05.2017
befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 26.07.2017
genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2017 vom 11.10.2017, S. 1002

Masterkolloquium

Identifizier	<i>CHE-MA-KOLL</i>
Modultitel	Masterkolloquium
Englischer Modultitel	Master Colloquium
Modulbeauftragter	Lehrende der Chemie
Qualifikationsziele	Vertiefung der Methoden- und Sozialkompetenz: Präsentationstechniken und mündliches Vortragen, Diskussionsfähigkeit.
Inhalte	In der mündlichen Prüfung stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das fachliche Thema ihrer Masterarbeit kommunikativ und auf der Basis der in der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse darzustellen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Selbststudium für Kolloquium und Prüfung.
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ca. 6 Wochen Vorbereitung
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die Ergebnisse des theoretischen und empirischen Teils (falls vorhanden) der Master-Arbeit sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. Im Anschluss an die Präsentation sollen die wesentlichen Befunde zur Diskussion gestellt werden. Vortrag und Fragen sollen einen Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten. Alternativ zum mündlichen Vortrag ist die Erstellung eines Posters mit abschließender Posterdiskussion möglich.
Prüfungsanforderungen	Selbstständige Erarbeitung des Themenkomplexes der Arbeit.
Berechnung der Modulnote	Die Präsentation wird von den beiden Gutachtern der Masterarbeit beurteilt. Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Gutachter.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die mündliche Prüfung muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Entsprechend der allgemeinen Prüfungsordnung gem. § 14.
Modul beschließendes Gremium	FBR 05

Fachspezifischer Teil

Erdkunde

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat am 06.07.2016 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien vom 19.10.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 09/ 2015, S. 811) beschlossen, der in der 131. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.07.2016 befürwortet und in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/ 2016, S. 473).

Änderung § 8 beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 14.12.2016, befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017, genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2017, S. 146).

Änderung der §§ 5, 7 und 8 beschlossen in der 17. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 31.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1004).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Lehrer-Master Geographie des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 12 LP

Das Studienprogramm für das Fach Erdkunde mit 12 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
GEO-MEd-DID	Geographiedidaktik II	6	12	1.-3.	-	3	GEO-34-DID
	<i>Gesamtsumme</i>		<i>12</i>			<i>3</i>	

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 30 LP

Das Studienprogramm für das Fach Erdkunde mit 30 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	2.-4.	-	2	-
GEO-MEd-DID	Geographiedidaktik II	6	12	1.-3.	-	3	GEO-34-DID
GEO-MEd-VT	Fachwissenschaftliche/fachdidaktische Vertiefung	2	10	2.-4.		2	-
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>12</i>	<i>30</i>			<i>7</i>	

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Erdkunde mit 48 LP

Das Studienprogramm für das Fach Erdkunde mit 48 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prü fungen	Voraus setzungen
GEO-22	Fachmethodik I: Statistik	4	6	1.	HA	1	
GEO-23	Fachmethodik II: Empirische Praxis	6	6	2.	-	2	
GEO-24	Fachmethodik III: Kartographie	4	6	2.	HA	1	
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	3.-4.	-	2	-
GEO-34-DID	Geographiedidaktik I	6	10	1.-2.	-	3	
GEO-MEd-DID	Geographiedidaktik II	6	12	1.-3.	-	3	GEO-34-DID
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>30</i>	<i>48</i>			<i>12</i>	

§ 5 Schulische Praktika

¹Für das Fach Erdkunde muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in den *Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geographie“* und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prü fungen	Voraus setzungen
GEO-MEd C	Basisfachpraktikum Erdkunde	-	8	1./2.	-	-	
oder							
GEO-MEd D	Erweiterungsfachpraktikum Erdkunde	-	6	3. /4.	-	-	

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit im Fach Erdkunde ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien/ Erdkunde eingeschrieben gewesen ist.

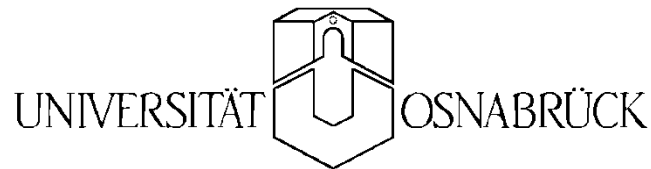
§ 7 Masterkolloquium

¹Im Falle des Studiums des Fachs Erdkunde mit 30 oder 48 LP besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Erdkunde geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Erdkunde zu absolvieren.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien nachweise	Prü fungen	Voraus setzungen
GEO-MEd-Koll	Masterkolloquium	2	3	4.	-	1	s. §6Satz2

§ 8 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser fachspezifische Teil der studiengangspezifischen Prüfungsordnung tritt nach seiner Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und nach seiner Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, der bis dahin geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung weiter fort. ²Spätestens ab dem Wintersemester 2018/19 gilt auch für diese Studierenden der neue fachspezifische Teil.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „GEOGRAPHIE“

Änderungen beschlossen in der

5. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 08.07.2015
befürwortet in der 123. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.07.2015
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 889

Änderungen beschlossen in der

12. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 06.07.2016
befürwortet in der 131. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.07.2016
genehmigt in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 476

Änderung beschlossen in der

17. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 31.05.2017
befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 26.07.2017
genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2017 vom 11.10.2017, S. 1007

INHALT:

Teilstudiengang Geographie/ Erdkunde im 2-Fächer-Bachelor	1009
Master-Studiengang Lehramt am Gymnasium.....	1027
Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“	1033
Schwerpunktbezugsfach <i>Erdkunde</i> im Fach <i>Sachunterricht</i> im Bachelorstudiengang <i>Grundbildung/ Bildung, Erziehung und Unterricht</i>	1044

Teilstudiengang Geographie/ Erdkunde im 2-Fächer-Bachelor

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-11	Einführung in die Geographie	4	5	1.	4
GEO-12	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	6	9	1.-2.	5
GEO-13	Grundlagen der Humangeographie	6	9	1.-2.	6
GEO-14	Proseminare	4	8	2.	7
GEO-21	Angewandte Geographie	4	6	3.	8
GEO-22	Fachmethodik I: Statistik	4	6	3.	9
GEO-23	Fachmethodik II: Empirische Praxis	6	6	4.	10
GEO-24	Fachmethodik III: Kartographie	4	6	4.	11
GEO-25	Regionale Geographie	3	4	4.	12
GEO-26N	Wahlmodul	n.V.	7	3.-5.	13
GEO-31	Studienprojekt	4	7	5.-6.	13
GEO-32	Fachliche Vertiefung I	4	8	5.-6.	15
GEO-33	Fachmethodik IV: Geoinformatik/ GIS (WP)	6	10	3.-6.	16
GEO-34-DID	Geographiedidaktik I (WP)	6	10	3.-5.	17
GEO-35	Fachliche Vertiefung II (WP)	n.V.	6	5.-6.	19
GEO-36	Studium Generale (WP)	n.V.	8	5.-6.	20

n.V. = nach Veranstaltung

Identifizier	<i>GEO-11</i>
Modultitel	Einführung in die Geographie (P)
Englischer Modultitel	Introduction to Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Durch eine integrierte Einführung in die Geographie sollen die Studierenden die Verknüpfung naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Betrachtungs- und Arbeitsweisen bei raumbezogenen Fragestellungen kennen und anwenden lernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der einführenden Exkursion sollen die Studierenden Osnabrück bzw. den Raum um Osnabrück kennen lernen. - Im Einführungsseminar sollen die Studierenden lernen, eine geographische Fragestellung, ausgehend von der Themenstellung und der Zielformulierung über die Datengewinnung und -analyse bis hin zur Präsentation der Ergebnisse, zu bearbeiten. Dabei sollen sie sich grundlegende natur- und sozialwissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen, spezifische geographische Arbeitsmethoden sowie allgemeine Schlüsselqualifikationen universitären Arbeitens aneignen. <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Lernstrategien, Wissensmanagement, wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Recherche, Textkompetenz, IT-Kompetenz, Medienkompetenz</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, allgemeine Vermittlungskompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Selbstmanagement, Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Integrationsfähigkeit, Motivation</p>
Inhalte	<p>Einführung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - räumliche Strukturen und Prozesse in und um Osnabrück - wesentliche Fragestellungen der Geographie - exemplarische Bearbeitung einer geographischen Fragestellung - natur- und sozialwissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (inkl. Einführungsexkursion) (5 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich im Wintersemester
Studiennachweise	Kurzreferat (Vortrag 10-15 Min.)
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse natur- und sozialwissenschaftlicher Betrachtungs- und Arbeitsweisen - Grundkenntnisse zur Bearbeitung geographischer Fragestellungen - Grundkenntnisse wesentlicher Themenbereiche der Geographie - Grundkenntnisse physisch- und humangeographischer Arbeitsmethoden - Fähigkeit zur exemplarischen Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote resultiert aus der Prüfungsleistung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Modulprüfung muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-12</i>
Modultitel	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie (P)
Englischer Modultitel	Principles of Physical Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie sollen die Studierenden sich mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Physischen Geographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Erscheinungsformen und Prozesse in der Physischen Geographie - Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Physischen Geographie <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Medienkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Sprachlich-kommunikative Kompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Prozesse und Erscheinungsformen der Systeme Feste Erde (Geologie, Geomorphologie, Bodenkunde), Wasser & Klima (Klimatologie, Hydrologie) und Lebewesen (Vegetationsgeographie, Ökozonen der Erde) - Grundlegende Arbeitsweisen der Physischen Geographie bzw. Geoökologie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Vorlesung System Feste Erde (3 LP) 2. Komponente: Vorlesung System Wasser & Klima (3 LP) 3. Komponente: Vorlesung System Lebewesen & Ökozonen (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Klausur (60-90 Min.) je Vorlesung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der grundlegenden Erscheinungsformen und Prozesse der Systeme Feste Erde, Wasser & Klima, Lebewesen - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Physischen Geographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Klausurnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-13</i>
Modultitel	Grundlagen der Humangeographie (P)
Englischer Modultitel	Principles of Human Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Humangeographie sollen sich die Studierenden mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Humangeographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten der Humangeographie - Kenntnisse grundlegender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Humangeographie <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Sprachlich-kommunikative Kompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Sozialgeographie - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie - Grundlagen eines weiteren Teilbereichs der Humangeographie - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie (z.B. Bevölkerungsgeographie, Migrationsforschung, Industriegeographie, Geographie des tertiären Sektors) - Grundlegende Arbeitsweisen der Humangeographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Vorlesung Sozialgeographie (3 LP) 2. Komponente: Vorlesung Wirtschaftsgeographie (3 LP) 3. Komponente: Vorlesung Stadtgeographie oder eines weiteren Teilbereichs der Humangeographie (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Klausur (60-90 Min.) je Vorlesung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Wirtschaftsgeographie, der Sozialgeographie sowie der Geographischen Stadtforschung - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Humangeographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Klausurnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-14</i>
Modultitel	Proseminare (P)
Englischer Modultitel	Propaedeutic Seminars in Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>In den Proseminaren sollen sich die Studierenden einerseits in übergreifende Fragestellungen der Human- bzw. Physiogeographie einarbeiten und zum anderen die methodischen Grundlagen für das Halten von wissenschaftlichen Vorträgen und die Erstellung von schriftlichen Arbeiten in einem thematischen Kontext umsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Human- bzw. Physiogeographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten - Fähigkeit, wichtige Arbeitsmethoden umzusetzen und anzuwenden <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in übergreifende Fragestellungen der Human- und der Physiogeographie - Grundlegende Arbeitsweisen der Human- bzw. Physiogeographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Proseminar Humangeographie (4 LP) 2. Komponente Proseminar Physische Geographie (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (Vortrag 10-45 Min.) und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Human- bzw. Physiogeographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Seminarnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-21</i>
Modultitel	Angewandte Geographie (P)
Englischer Modultitel	Principles of Applied Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Angewandten Geographie sollen sich die Studierenden mit wichtigen Grundbegriffen und theoretischen Konzepten vertraut machen, die für die Bearbeitung der nachfolgenden Vertiefungen in den Bereichen Gesellschaft-Umwelt und Räumliche Planung und Entwicklung notwendig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Strukturen globaler Gesellschaft-Umwelt-Strukturen - Grundkenntnis der Prinzipien des Nachhaltigkeitskonzeptes - Kenntnis grundlegender Konzepte und Leitbilder räumlicher Planung und Entwicklung - Kenntnis der Steuerungsmöglichkeiten und Instrumente der Raumplanung <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstrukturen globaler Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen sowie Prinzipien und Ziele des Nachhaltigkeitskonzeptes - Konzepte, Organisationsformen und Arbeitsweisen der Raumplanung und regionalen Entwicklungspolitik sowie Verfahrensweisen und Methoden räumlicher Planung und Entwicklung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min.) je Vorlesung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Theorieansätze und Konzepte zu globalen Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen - Kenntnisse der Prinzipien und Ziele des Nachhaltigkeitskonzeptes - Kenntnisse der Ziele, Konzepte, Rechtsgrundlagen und Instrumente der räumlichen Gesamtplanung und Umweltplanung - Kenntnisse der Aufgabenstellung, Zielsetzung und Methodik der räumlichen Fachplanung auf verschiedenen Maßstabsebenen und deren Integration in die räumliche Gesamtplanung
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-22</i>
Modultitel	Fachmethodik I: Statistik (P)
Englischer Modultitel	Methods I: Statistical Methods
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>Im methodischen Basismodul Fachmethodik I sollen die Studierenden kritische Vertrautheit mit ausgewählten Methoden der deskriptiven und schließenden Statistik erlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einblick in Rolle und Stellung statistischer Verfahren in der Geographie - Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen sowie Stärken und Schwächen der verschiedenen Verfahren - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden - Befähigung zur Beurteilung von Ergebnissen quantitativer Forschung sowie zur Methodenwahl bei eigenen Untersuchungen <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Informationsgewinnung und –verarbeitung speziell quantitativer Daten, IT-Kompetenz, kritisches Methodenbewusstsein <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz <i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit</p>
Inhalte	Methoden und Arbeitsweisen der deskriptiven, der Test- und Schätzstatistik an raumbezogenen Beispielen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	Komponente 2: Erfolgreiche Bearbeitung der Hausarbeit(en).
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min.)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse raumbezogener Statistik, der Datenerhebung, -aufbereitung und –analyse, die in der Vorlesung vermittelt und in der Übung vertiefend behandelt werden. Dazu gehören Methoden zur Charakterisierung des Datenmaterials, Streuungsmaße, bivariate Zusammenhänge wie Korrelation und Regression sowie Schätz- und Teststatistik. - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht in der Regel der Note der Abschlussklausur der Vorlesung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund der eingeschränkten Zahl von Computerarbeitsplätzen besteht Anwesenheitspflicht in den Übungen. Die Klausur der Komponente 1 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-23</i>
Modultitel	Fachmethodik II: Empirische Praxis (P)
Englischer Modultitel	Methods II: Field Experience
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im methodischen Basismodul Fachmethodik II sollen sich die Studierenden exemplarisch mit den Grundlagen der empirischen Arbeit im Gelände vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse grundlegender Methoden und Arbeitsweisen der empirischen Arbeit im Gelände - Kenntnisse exemplarischer Methoden der physisch-geographischen bzw. geoökologischen Geländearbeit - Kenntnisse exemplarischer Methoden der humangeographischen Geländearbeit <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Datenerhebung im Gelände, geoökologische Methodenkompetenz, kritisches Methodenbewusstsein <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz <i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden und Arbeitsweisen der empirischen Datenerhebung - Methoden der geoökologischen Datenerhebung und -bearbeitung - Methoden der humangeographischen Datenerhebung und -bearbeitung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Physisch-geographisches Geländepraktikum (3 LP) 2. Komponente: Humangeographische Übung mit mindestens 2 Exkursionstagen (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich im Sommersemester
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Protokolle
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Datenerhebung im Gelände - Fähigkeit, die Daten auszuwerten und in den wissenschaftlichen Zusammenhang zu stellen
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beim Geländepraktikum, der humangeographischen Übung und den Exkursionstagen ist die Anwesenheit zwingend erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-24</i>
Modultitel	Fachmethodik III: Kartographie (P)
Englischer Modultitel	Methods III: Cartography (P)
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im methodischen Basismodul Fachmethodik III sollen sich die Studierenden mit den Methoden der kartographischen Darstellung und Visualisierung vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse grundlegender Methoden und Arbeitsweisen der raumbezogenen Datendarstellung - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Informationsgewinnung und –verarbeitung, IT-Kompetenz, kritisches Methodenbewusstsein <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz <i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit</p>
Inhalte	Methoden und Arbeitsweisen der allgemeinen und der thematischen Kartographie sowie Methoden der raumbezogenen Visualisierung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: Übung/ Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	Komponente 2: Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min., max. 60 Min.) oder Referat (ca. 30 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten).
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der allgemeinen und thematischen Kartographie, - Kenntnisse von Verfahren der (raumbezogenen) Visualisierung von Daten - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht in der Regel der Note der Abschlussklausur der Vorlesung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund der eingeschränkten Computerarbeitsplätze besteht Anwesenheitspflicht in den Übungen. Die Klausur der Komponente 1 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-25</i>
Modultitel	Regionale Geographie (P)
Englischer Modultitel	Regional Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Grundlagen der Regionalen Geographie sollen sich die Studierenden mit wichtigen Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der regionalen Geographie bzw. der Regionalforschung sowie mit den spezifischen Grundlagen der Regionalen Geographie von Deutschland vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse unterschiedlicher Ansätze Regionaler Geographie - Grundkenntnisse der Aufgaben und Methoden der Regionalforschung - Regionale Kenntnisse zur Nahregion und zu Deutschland <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Konzepte der Regionalen Geographie - Aufgaben und Methoden der Regionalforschung - Regionale Geographie von Deutschland
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Vorlesung (3 LP) 2. Komponente: 2 Exkursionstage (1 LP), frei wählbar aus dem Angebot der Geographie
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	3 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min., max. 60 Min.)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze der Regionalen Geographie - Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze der Regionalforschung - Kenntnisse der Regionalen Geographie von Deutschland
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus der Klausur zur Vorlesung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei den Exkursionstagen ist die Anwesenheit erforderlich. Die Klausur der Komponente 1 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-26N</i>
Modultitel	Wahlmodul
Englischer Modultitel	Electives
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	Im Wahlmodul können die Studierenden aus dem Angebot der Geographie wählen: <i>Methodenkompetenzen: n.V.</i> <i>Sozialkompetenzen: n.V.</i> <i>Selbstkompetenzen: n.V.</i>
Inhalte	n.V.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	n.V.
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	n.V.
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Laufend
Anwesenheitspflicht	n.V.
Studiennachweise	n.V.
Prüfungsvorleistungen	n.V.
Art der studienbegleitenden Prüfung	n.V.
Prüfungsanforderungen	n.V.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulteilnoten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

n.V. = nach Veranstaltung

Identifizier	<i>GEO-31</i>
Modultitel	Studienprojekt
Englischer Modultitel	Study Project
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	Im angewandten Pflichtmodul „Studienprojekt“ sollen die Studierenden anhand ausgewählter Themen dazu befähigt werden, ökonomische, gesellschaftliche, ökologische Strukturen und Entwicklungen aus einer räumlichen Perspektive zu analysieren und zu bewerten. Dabei geht es insbesondere darum, konkurrierende Nutzungsansprüche im Raum und die damit verbundenen Akteurskonstellationen differenziert zu erkennen und zu beurteilen. An Fallbeispielen sollen gesellschaftliche bzw. ökonomische Interessen und ökologische Erfordernisse gegeneinander abgewogen und Beiträge zur Lösung raumbezogener Planungs- und Entwicklungsprobleme erarbeitet werden.

	<p><i>Methodenkompetenz:</i> Wissensmanagement, Projektmanagement, kritisches Problembewusstsein, Planungskompetenzen, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Synthesefähigkeit</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Team- und Kooperationsfähigkeit, Teammanagement, Moderation, Integrationsfähigkeit, Transferfähigkeit, allg. Vermittlungskompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, exploratives Verhalten, Gestaltungswille, Selbstständigkeit, Motivation</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereiche der angewandten Geographie, z.B. Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Freizeit und Tourismus, Umweltplanung/ -politik, Natur- und Umweltschutz, Entwicklungszusammenarbeit sowie weitere planungs- und politikrelevante Themen - Konkrete raumbezogene Planungs-/ Entwicklungsaufgabe als studentisches Forschungsprojekt, Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung
Modulkomponenten (Angabe d. LP)	1 Komponente Seminar mit mind. 4 Geländetagen
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Projektbericht oder mündliche Prüfung/ Rollenspiel (mind. 15 Min., max. 60 Min.)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der angewandten empirischen Forschung sowie der bestehenden Konzepte, Instrumente und Steuerungsmöglichkeiten auf verschiedenen Maßstabsebenen - Fähigkeit, Instrumente und Methoden zur Lösung von raumbezogenen Struktur- und Entwicklungsfragen zu entwickeln und anzuwenden
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Seminarnote.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters und der Gruppenarbeit besteht sowohl im Seminar als auch bei der Geländearbeit Anwesenheitspflicht. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-32</i>
Modultitel	Fachliche Vertiefung I
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Geography I
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Fachliche Vertiefung“ sollen sich die Studierenden in zwei Mittelseminaren vertieft mit theoretischen und empirischen Inhalten in ausgewählten Teilbereichen der Geographie auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse weiterführender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) in Teilbereichen der Geographie - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten in Teilbereichen der Geographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen; <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen; <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen, Motivation</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der Geographie in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifende Fragestellungen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen der Geographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Mittelseminar (4 LP) 2. Komponente: Mittelseminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (Vortrag 10-45 Min.) und Hausarbeit oder mündliche Prüfung (mind. 15 Min., max. 60 Min.) je Mittelseminar
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Geographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters und der anteiligen Gruppenarbeit ist Anwesenheitspflicht notwendig. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-33</i>
Modultitel	Fachmethodik IV: Geoinformatik/ GIS (WP)
Englischer Modultitel	Methods IV
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS; Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - 1. Komponente: Überblicksvorlesung über die Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS: Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geoinformatik, räumliche Objekte einschl. Bezugssysteme und Geobasisdaten, Datengewinnung, Datenmodellierung und Datenanalyse mit GIS-Funktionalitäten, Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Fernerkundung - 2. Komponente: Umsetzung der theoretischen Inhalte der Vorlesung anhand eines marktführenden GIS-Produktes (z.B. ArcGIS): Struktur, Datenmodelle, Erfassung und Editieren von Geoobjekten (geometrische Daten, Sachdaten), grundlegende analytische Funktionalitäten - 3. Komponente: Vertiefte Kenntnisse in einem weiteren Teilbereich der Fachmethodik (z.B. qualitative Verfahren, multivariate Statistik, Geoinformatik, Fernerkundung)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung (Grundlagen Geoinformatik und GIS I) (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar (Praxis Geoinformatik und GIS I) (3 LP)</p> <p>3. Komponente Methodische VA der Geographie (4 LP)</p>
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	Komponente 2: Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Klausur (ca. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.);</p> <p>Komponente 2: Referat (ca. 30 Min.) oder Referat (ca. 15 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten);</p> <p>Komponente 3: n.V.</p>
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund der eingeschränkten Computerarbeitsplätze ist eine Anwesenheitspflicht in den Seminaren und Übungen erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-34-DID</i>
Modultitel	Geographiedidaktik I (WP)
Englischer Modultitel	Didactics of Geography I
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul Geographiedidaktik sollen die Studierenden mit den Zielen von Geographieunterricht vertraut werden und in ersten Ansätzen Inhalte, Methoden und/ oder Medien für den Unterricht aufbereiten. Dazu sollen sie erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fähigkeit, Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsentwürfe unterschiedlichen curricularen Ansätzen zuordnen zu können - die Fähigkeit, Medien kritisch auf die geplante Lernsituation auswählen zu können - die Fähigkeit, Inhalte der Fachwissenschaft für geplante Lernsituationen methodisch und medial aufbereiten zu können <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Lern- und Lehrstrategien, Wissensmanagement, Wissenstransfer, Medienkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Beratungskompetenzen, Integrationsfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Selbst- und Zeitmanagement, Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, Besetzung ethischer Positionen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Geographiedidaktik - Medienvielfalt für den Geographieunterricht - Behandlung/ Aufbereitung unterschiedlicher Themen für den Geographieunterricht - Konstruktion von Geographieunterricht
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Vorlesung (Fachdidaktik) (3 LP) 2. Komponente Seminar (Fachdidaktik) (4 LP) 3. Komponente Seminar (Fachdidaktik) (3 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung; Komponente 2: Referat (10-45 Min.) oder Moderation und Hausarbeit (10-20 Seiten); Komponente 3: Referat (10-45 Min.) oder Hausarbeit (10-20 Seiten) oder bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Thesenpapiere, Moderationen, Exkursionsvorbereitungen o.ä.</p>
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Fachdidaktik Geographie und der Vermittlungsaufgabe des Schulfaches Erdkunde - Kenntnis aktueller Geographielehrpläne und curricularen Ansätze - Fähigkeit, Lehrpläne und Schulbücher in den Entwicklungszusammenhang verschiedener curricularen Ansätze einordnen zu können - Kenntnis der Aufgabe und Wirkung verschiedener Medienarten - Fähigkeit, Medien hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit im Unterricht kritisch beurteilen und auswählen zu können

	- Fähigkeit, Inhalte der Fachwissenschaft für geplante Lernsituationen didaktisch, methodisch und medial aufbereiten zu können
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters und der anteiligen Gruppenarbeiten ist in den Seminaren Anwesenheitspflicht erforderlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-35</i>
Modultitel	Fachwissenschaftliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Professional Studies
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Fachwissenschaftliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich“ sollen sich die Studierenden in freier Auswahl vertieft mit theoretischen und empirischen Inhalten in ausgewählten Teilbereichen der Geographie auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse weiterführender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) in Teilbereichen der Geographie - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten in Teilbereichen der Geographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen, Motivation</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der Geographie in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifende Fragestellungen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen der Geographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Aus dem Lehrangebot der Geographie (inklusive maximal 2 LP für bis zu vier Exkursionstage)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	n.V.
Prüfungsvorleistungen	n.V.
Art der studienbegleitenden Prüfung	n.V.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Geographie
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Anwesenheitspflicht ergibt sich aus der Modulbeschreibung des gewählten Moduls. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-36</i>
Modultitel	Studium Generale
Englischer Modultitel	General Studies
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Studium Generale“ sollen sich die Studierenden in freier Auswahl aus dem Angebot der Universität mit theoretischen und empirischen Inhalten auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse weiterführender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen, Motivation</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifende Fragestellungen - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Aus dem Lehrangebot der Universität
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2-4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	-
Studiennachweise	n.V.
Prüfungsvorleistungen	n.V.
Art der studienbegleitenden Prüfung	n.V.
Prüfungsanforderungen	n.V.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Anwesenheitspflicht ergibt sich aus der Modulbeschreibung des gewählten Moduls. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	-

Master-Studiengang Lehramt am Gymnasium

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-MEd-DID	Geographiedidaktik II	6	12	1.-3.	22
GEO-MEd-VT	Wahlmodul Didaktik der Geographie	2	10	2.-4.	23
GEO-MEd-Koll	Masterkolloquium	2	3	4.	24
GEO-MEd C	Basisfachpraktikum Geographie	-	8	1.-2.	25
GEO-MEd D	Erweiterungsfachpraktikum Geographie	-	6	3.-4.	26

Identifizier	<i>GEO-MEd-DID</i>
Modultitel	Geographiedidaktik II
Englischer Modultitel	Didactics of Geography II
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Seminar wählen die Studierenden drei Seminare aus der Geographiedidaktik. Dabei sollen sie in einem Teilbereich der Geographiedidaktik vertiefte Kenntnisse erwerben und diese in einer Gruppensituation anwenden können.</p> <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Lern- und Lehrstrategien, Wissensmanagement, Wissenstransfer, Medienkompetenz</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Beratungskompetenzen, Integrationsfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Vermittlungskompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, Besetzung ethischer Positionen</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereiche der Geographiedidaktik, z.B. auch der Forschung zur Geographiedidaktik - Curriculare Ansätze für Geographieunterricht, Rahmenrichtlinien - Konstruktion und Planung von Geographieunterricht - Erstellung von Unterrichtsmaterialien
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>Komponente 1: Seminar (Fachdidaktik) (4 LP)</p> <p>Komponente 2: Seminar (Unterrichtsplanung) (4 LP)</p> <p>Komponente 3: Seminar (Fachdidaktik) (4 LP)</p>
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Referat (10-45 min) und Hausarbeit (10-20 Seiten)</p> <p>Komponente 2: Referat (10-45 min) und Hausarbeit (10-20 Seiten, z.B. Unterrichtsentwurf)</p> <p>Komponente 3: Referat (10-45 min) und Hausarbeit (10-20 Seiten)</p>
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Geographiedidaktik - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Forschung zur Geographiedidaktik - Kenntnisse aktueller Geographielehrpläne und curricularer Ansätze - Fähigkeit, Lehrpläne und Schulbücher in den Entwicklungszusammenhang verschiedener curricularer Ansätze einordnen zu können - Fähigkeit, Fachinhalte für Unterrichtsmaterial aufbereiten zu können
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beim Seminar besteht aufgrund der aufeinander aufbauenden Seminarstruktur Anwesenheitspflicht. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-MEd-VT</i>
Modultitel	Fachwissenschaftliche/ fachdidaktische Vertiefung (WP)
Englischer Modultitel	Advanced Studies Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Wahlpflichtmodul Geographie sollen die Studierenden über das Standardprogramm hinausgehende vertiefende Kenntnisse in Themengebieten der Geographie/ der Geographiedidaktik erwerben. Zur Vorbereitung einer Exkursion sollen die Studierenden angeleitet werden, einen größeren fachlichen Komplex aufzuarbeiten. Dazu sollen sie erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fähigkeit, Fachinhalte für Unterrichtsmaterial aufbereiten zu können, - die Fähigkeit, eine Studienfahrt planen, adäquat vorbereiten und in Teilen leiten zu können, - die Fähigkeit, Erfahrungen einer Studienfahrt in einem Bericht aufbereiten zu können. <p>Schlüsselkompetenzen werden je nach Veranstaltung vermittelt.</p>
Inhalte	<p>n.V., u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung, Vorbereitung und Nachbereitung einer Exkursion/ Studienfahrt, - Durchführung einer Exkursion/ Studienfahrt
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>Komponente 1: Fachdidaktisches bzw. fachwissenschaftliches Seminar (z.B. Exkursionsvorbereitung) (4 LP) Komponente 2: Exkursion (mind. 6 Tage) einschließlich Auswertung/ Nachbereitung (6 LP)</p>
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Referat (10-45 min) und Hausarbeit (10-20 Seiten); Komponente 2: Moderation, Zwischenberichte und -präsentationen zur Dokumentation und Weiterentwicklung der Exkursionsinhalte
Prüfungsleistung	Moderation: Die Moderation während der Exkursion ist eine Fachprüfung, die die Vorbereitung und Durchführung eines Exkursions-Programmpunktes oder Exkursionstages in Absprache mit der Exkursionsleitung beinhaltet. Die Studierenden führen in einem Kurzvortrag in den Programmpunkt ein, organisieren zusätzliche Informationen in Form externer Fachleute oder Materialien, leiten und moderieren die Art der Begehung am Zielort und entwickeln Ideen zur Nachbereitung des Programmpunktes.
Prüfungsanforderungen	Fähigkeit, Erfahrungen der Konzeption und Durchführung einer Studienfahrt in einem Bericht aufbereiten zu können
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen.
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei Seminaren besteht aufgrund der aufeinander aufbauenden Seminarstruktur und der Diskussionskultur Anwesenheitspflicht. Bei Exkursionen ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-MEd-Koll</i>
Modultitel	Masterkolloquium
Englischer Modultitel	Master Colloquium
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	Vertiefung der Methoden- und Sozialkompetenz: Präsentationstechniken und mündliches Vortragen, Diskussionsfähigkeit
Inhalte	In der mündlichen Prüfung stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, ihre Masterarbeit kommunikativ und auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes darzustellen und zu diskutieren.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Selbststudium für Kolloquium und Prüfung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS; Das Kolloquium soll in Absprache zwischen der Prüferin/ dem Prüfer und der Studentin/ dem Studenten nach der Anmeldung der Abschlussarbeit terminlich festgesetzt werden.
Dauer des Moduls	Vorbereitung und Durchführung nach individueller Absprache
Angebotsturnus	Laufend
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die Fragestellung(en) der Masterarbeit sowie die Ergebnisse des theoretischen und empirischen Teils (falls vorhanden) sollen in einem mündlichen Vortrag (Präsentation) von ca. 20 Minuten Dauer vorgestellt werden. Im Anschluss an die Präsentation werden die wesentlichen Aussagen und Befunde diskutiert (ca. 20 Minuten). Das Kolloquium soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Es wird ein Protokoll erstellt.
Prüfungsanforderungen	Selbständige Erarbeitung des Themenkomplexes der Arbeit
Berechnung der Modulnote	Das Kolloquium wird von einer/ einem der beiden Begutachtenden der Masterarbeit geleitet und bewertet. Die Prüfungsnote ist zugleich Modulnote.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die mündliche Prüfung muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-MEd C</i>
Modultitel	Basisfachpraktikum Geographie (BFP)
Englischer Modultitel	Basic School Placement Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	Ziel des Basisfachpraktikums Geographie ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im gymnasialen Geographieunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Das Basisfachpraktikum Geographie trägt dazu bei die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.
Inhalte	Das Basisfachpraktikum Geographie ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf der/ des Geographielehrerin/ Geographielehrers an Gymnasien sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des gymnasialen Geographieunterrichts. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Geographie im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer-übergreifenden und Fächer integrierenden Geographieunterrichts in den Blick genommen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente 1: Praktikum (8 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten) oder Präsentation
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei den Praktika ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-MEd D</i>
Modultitel	Erweiterungsfachpraktikum Geographie (EFP)
Englischer Modultitel	Advanced School Placement Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	Ziel des Erweiterungsfachpraktikums Geographie ist die Befähigung zu geographiedidaktischer Planung und Reflexion von Unterricht.
Inhalte	Das Erweiterungsfachpraktikum Geographie ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Geographie zu erproben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente 1: Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten) oder Präsentation
Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregelung für dieses Modul	Bei den Praktika ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-WSG A	Projektmanagement und Methodologie	4	8	1.-2.	28
GEO-WSG B	Methodische Vertiefung	4	12	1.-3.	29
GEO-WSG C	Fachliche Vertiefung I	4	14	1.-3.	30
GEO-WSG D	Spezialisierung	4-8	12	1.-3.	31
GEO-WSG E	Studienprojekt (Teil 1)	2	12	2.	32
GEO-WSG F	Studienprojekt (Teil 2)	3	8	3.	33
GEO-WSG G	Fachliche Vertiefung II	2	8	2.-4.	34
GEO-WSG H	Berufspraktikum	1	14	2.-3.	35
GEO-WSG I	Masterarbeit	2	32	4.	36

Identifizier	<i>GEO-WSG A – Pflichtmodul (Geographie)</i>
Modultitel	Projektmanagement und Methodologie
Englischer Modultitel	Project Management and Methodology
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	Grundlagen und vertiefte Kenntnisse sowie Erfahrungen in Projektmanagement: <ul style="list-style-type: none"> · Strukturierung komplexer Problemstellungen, · Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung, · Definition und Management von Schnittstellen, · Arbeiten im Team, · Zeit- und Konfliktmanagement, · Moderation, · Präsentation und Dokumentation von Ergebnissen. Wissen über und Vertrautheit mit verschiedenen wissenschaftstheoretischen Perspektiven
Inhalte	Vermittlung von theoretischem Wissen zu Projektmanagement und Wissenschaftstheorie, Projektarbeit zu verschiedenen praktischen und theoretischen Aufgabenstellungen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar <i>Projektmanagement</i> (4 LP) Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i> (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere im Seminar <i>Projektmanagement</i> und im Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i>
Prüfungsleistungen	Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) im Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i> . Die Festlegung der Prüfungsleistung erfolgt spätestens zu Beginn des Hauptseminars.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit · Lösung der im Rahmen der Projektarbeit übernommenen Aufgaben · Konstruktive Mitarbeit im Team · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen · Kenntnis wissenschaftstheoretischer Grundpositionen
Modulnote	Note aus dem Hauptseminar <i>Wissenschaftstheorie</i>
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG B</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie und benachbarte Disziplinen)
Modultitel	Methodische Vertiefung
Englischer Modultitel	Advanced Methods
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse, praktische Erfahrungen und fortgeschrittene Fähigkeiten in der Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung
Inhalte	Vermittlung und Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Methodenveranstaltungen zu quantitativen und qualitativen Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung, jeweils 4 LP; plus Modulhausarbeit (4 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Laufend; unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere, Übungsaufgaben in den gewählten Methodenveranstaltungen
Prüfungsleistungen	Eine Hausarbeit (4 LP) im Umfang von 15-20 Seiten zu einem Thema, das sich auf mindestens eine der besuchten Veranstaltungen des Moduls bezieht.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis und Vertrautheit mit den behandelten Methoden · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Modulnote	Note der Modulhausarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, und der eingeschränkten Computerarbeitsplätze ist eine Anwesenheitspflicht in den Seminaren und Übungen erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG C</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Fachliche Vertiefung I
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Economic and Social Geography I
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebiet/ Teilgebieten der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie · Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten
Inhalte	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen zur fachlichen Vertiefung in der Wirtschafts- und Sozialgeographie einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Hauptseminare (und 4 Projektstage im Gelände/ Exkursionstage) zur fachlichen Vertiefung in der Wirtschafts- und Sozialgeographie, jeweils 4 LP; plus Modulhausarbeit (4 LP)
LP des Moduls	14 LP, davon 2 in Form von Projekttagen im Gelände/ Exkursionstagen
SWS des Moduls	4 SWS plus 4 Projektstage im Gelände/ Exkursionstage (2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Laufend; unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere in den gewählten Hauptseminaren
Prüfungsleistungen	Eine Hausarbeit (4 LP) im Umfang von 15-20 Seiten zu einem Thema, das sich auf mindestens eine der besuchten Veranstaltungen des Moduls bezieht.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis der Veranstaltungsthemen · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Modulnote	Note der Modulhausarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarscharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich. Bei Exkursionen ist die Anwesenheitspflicht selbstverständlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG D</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie und benachbarte Disziplinen)
Modultitel	Spezialisierung
Englischer Modultitel	Study Specialization
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Professur für Humangeographie/ Wirtschaftsgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Spezialkenntnisse in einem oder mehreren Teilgebiet/ Teilgebieten der Wirtschafts- und Sozialgeographie bzw. benachbarter Disziplinen sowie aus wirtschafts- und sozialgeographischen Praxiszusammenhängen (Angewandte Seminare) · Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten
Inhalte	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion, Kennenlernen der behandelten Themen in der Praxis
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Lehrveranstaltungen zur fachlichen Spezialisierung (Hauptseminare, Angewandte Seminare, Vorlesungen, Projektveranstaltungen) aus der Geographie oder den Nachbardisziplinen mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	4-8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Laufend; unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Protokolle, Referate, Thesenpapiere u.a. nach Maßgabe der gewählten Veranstaltungen, festgelegt spätestens zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung
Prüfungsleistungen	Hausarbeit (15-20 Seiten), mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (2 h) in mindestens einer der gewählten Veranstaltungen
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis des Vorlesungs- bzw. Seminarthemas · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Die Modulnote wird aus mindestens einer benoteten Lehrveranstaltung berechnet. Sie wird aus dem Notendurchschnitt der berücksichtigten Lehrveranstaltungen mit den entsprechenden LP als Gewichten ermittelt.
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Anwesenheitspflicht ergibt sich aus der Modulbeschreibung des gewählten Moduls. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.

Identifizier	<i>GEO-WSG E</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Studienprojekt (Teil 1)
Englischer Modultitel	Research Project (Part 1)
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Erfahrungen in und Fähigkeit zum Projektmanagement (Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung; Zeit- und Konfliktmanagement) · Strukturierung komplexer Problemstellungen · Arbeiten im Team · Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken · Dokumentation von Ergebnissen · Kenntnisse und Vertrautheit mit dem Projektthema
Inhalte	<p>Konzeption einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Themenfindung und Formulierung einer Problemstellung, · Konzeptualisierung und Erstellung eines Untersuchungsdesigns, · Vorbereitung empirischer Erhebungen; <p>Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung im Team im Rahmen einer Feldstudie: empirische Erhebungen, laufende Überarbeitung von Problemstellung und Untersuchungsdesign, Diskussion und Lösung auftretender Probleme</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Hauptseminar <i>Studienprojekt (Vorbereitung)</i> (6 LP), Feldarbeit (mind. 12 Projekttag) (6 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	2 SWS plus mind. 12 Projekttag
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere im Hauptseminar <i>Studienprojekt (Vorbereitung)</i> und während der Feldarbeit
Prüfungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> · schriftliche (Haus-)Arbeit im Hauptseminar (Projektantrag, projektvorbereitende Hausarbeit u.a.), 15-20 Seiten · Projektzwischenberichte und -präsentationen (während der Feldarbeit): Diese Leistungen dienen der Dokumentation und Weiterentwicklung der studentischen wissenschaftlich-empirischen Untersuchungen. Während der Feldarbeitsphase stellen die Studierenden ihre Erfahrungen, Probleme und Fortschritte regelmäßig in kurzen Präsentationen dar. Auftretende Probleme und Lösungsmöglichkeiten werden in der Projektgruppe diskutiert und bewertet. <p>Form, Häufigkeit und Gewicht der Zwischenberichte und Präsentationen hängen von der jährlich variierenden inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung des Studienprojekts ab. Spätestens zu Beginn des Hauptseminars werden die Prüfungsleistungen beider Modulkomponenten (Hauptseminar/ schriftliche Arbeit sowie Feldarbeit/ Zwischenberichte und Präsentationen) festgelegt.</p>
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit · Lösung der im Rahmen der Projektarbeit übernommenen Aufgaben sowie konstruktive Mitarbeit im Team · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen

Modulnote	Die Modulnote wird aus den Prüfungsleistungen beider Modulkomponenten berechnet, wobei die (Haus-)Arbeit sowie die Projektpräsentationen und Projektzwischenberichte in der Regel jeweils mit dem Faktor 50 gewichtet werden. Abweichungen von der Regel werden spätestens zu Beginn des Hauptseminars festgelegt.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich. Bei der Feldarbeit ist die Anwesenheit selbstverständlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG F</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Studienprojekt (Teil 2)
Englischer Modultitel	Research Project (Part 2)
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Professur für Sozialgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Erfahrungen in und Fähigkeit zum Projektmanagement (Projektorganisation, -mitarbeit und -leitung; Zeit- und Konfliktmanagement) · Strukturierung komplexer Problemstellungen · Arbeiten im Team · Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken · Kenntnisse und Vertrautheit mit dem Projektthema · Fähigkeit zur Anwendung von Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung · Dokumentation von Ergebnissen
Inhalte	Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Analyse im Team: Auswertung der Feldforschungsdaten und Darstellung der Ergebnisse, gemeinsame Diskussion und Lösung auftretender Probleme
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Hauptseminar <i>Studienprojekt (Nachbereitung)</i> (6 LP), Seminar <i>Vorbereitung der Masterarbeit</i> (2 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	Hauptseminar <i>Studienprojekt (Nachbereitung)</i> : 2 SWS Vorbereitung der Masterarbeit: 1 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere in den Seminaren
Prüfungsleistungen	Fertigstellung der Projektarbeit: Abschlussbericht
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen auf die Projektarbeit · Lösung der im Rahmen der Projekt- und Analysearbeit übernommenen Aufgaben sowie konstruktive Mitarbeit im Team · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens bei der Anwendung von Methoden sowie in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Note des Abschlussberichts (Prüfungsleistung des Hauptseminars <i>Studienprojekt (Nachbereitung)</i>)
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarscharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG G</i> – Wahlpflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Fachliche Vertiefung II
Englischer Modultitel	Advanced Studies in Economic and Social Geography II
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Professur für Humangeographie/ Wirtschaftsgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Vertiefte Kenntnisse in einem oder mehreren Teilgebiet/ Teilgebieten der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie · Wissenschaftliches Schreiben, Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten
Inhalte	Erarbeitung wissenschaftlicher Themen einschließlich des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Diskussion
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Hauptseminar zur fachlichen Vertiefung in der Wirtschafts- und Sozialgeographie (4 LP); plus Hausarbeit (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Laufend, unterschiedliche Lehrveranstaltungsangebote
Studiennachweise	Bis zu drei kleinere Arbeiten wie Protokolle, Referate, Thesenpapiere im Hauptseminar
Prüfungsleistungen	Hausarbeit (15-20 Seiten, 4 LP)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertieftes Verständnis des Seminarthemas · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen
Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG H</i> – Pflichtmodul (Geographie/ extern)
Modultitel	Berufspraktikum
Englischer Modultitel	Internship
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Geographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Kenntnisse und Erfahrungen in einem Anwendungs-/ Berufsfeld der Wirtschafts- und Sozialgeographie · Vorbereitung und Halten eines Vortrags sowie Diskussion zu einem Praxisthema, · Anwendung von Präsentations- und Moderationstechniken · Wissenserwerb aus unterschiedlichen praxisrelevanten Quellen sowie Fähigkeit zur Beurteilung der Qualität der gewonnenen Informationen
Inhalte	Kennenlernen wirtschafts- und sozialgeographischer Themen sowie allgemein Erfahrungen in der beruflichen Praxis
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 oder 2 Berufspraktika, zusammen mind. 8 Wochen (10 LP) Vor-/ Nachbereitungsseminar (2 LP) Rollenspiel (2 LP)
LP des Moduls	14 LP
SWS des Moduls	Vor-/ Nachbereitungsseminar: 1 SWS (plus mind. 8 Wochen Berufspraktika)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Praktikumsbericht(e)
Prüfungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> · Rollenspiel: Das Rollenspiel ist eine Fachprüfung in Form eines 10-minütigen Kurzreferats mit anschließender Disputation über eine Problemstellung der angewandten Wirtschafts- und Sozialgeographie, die der/ dem zu Prüfenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des oder der Erstprüfenden eine Woche vor dem Prüfungstermin mitgeteilt wird. Der/ dem zu Prüfenden wird am siebenten Tage vor der Prüfung ein Aufgabenblatt mit zwei Themen zur Auswahl ausgehändigt. Die/ der zu Prüfende wird dabei im Allgemeinen in die Rolle einer/s Entscheidungsträgerin/-trägers oder Expertin/ Experten, z.B. einer/s Planerin/ Planers, Fachreferentin/ -referenten oder Beraterin/ Beraters versetzt. In der Prüfung geht es in der Regel um konkurrierende Interessen bzw. Raumnutzungsansprüche (repräsentiert durch die Prüfenden). Die Beurteilung der Prüfungsleistung hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich die/ der zu Prüfende in ihrer bzw. seiner Rolle unter der gegebenen Zielsetzung mit den Einwänden der anderen Seite auseinandersetzt.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Transfer von theoretischem Wissen in die berufliche Praxis · Lösung der im Rahmen des Rollenspiels übernommenen Aufgaben
Modulnote	Note des Rollenspiels
Bestehensregelung für dieses Modul	Aufgrund des Seminarcharakters, in dem die einzelnen Themen aufeinander aufbauen, ist eine Anwesenheitspflicht im Vor-/ Nachbereitungsseminar erforderlich.

Identifizier	<i>GEO-WSG I</i> – Pflichtmodul (Geographie)
Modultitel	Masterarbeit
Englischer Modultitel	M.A. Thesis
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Professur für Humangeographie/ Wirtschaftsgeographie
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> · Spezialkenntnisse in einem Teilgebiet der theoretischen und empirischen Wirtschafts- und Sozialgeographie · Wissenschaftliches Schreiben · Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit · Vorbereitung und Halten eines Vortrags sowie Diskussion zum Thema der Masterarbeit, Anwendung von Präsentationstechniken · Wissenserwerb aus Texten und Vorträgen, kritisches Lesen, Zuhören und Diskutieren, · Fähigkeit zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Arbeiten
Inhalte	Durchführung einer eigenständigen wissenschaftlichen Untersuchung und Anfertigen einer Masterarbeit
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Masterarbeit (26 LP) M.A. Forschungskolloquium (4 LP) Verteidigung der Masterarbeit (2 LP)
LP des Moduls	32 LP
SWS des Moduls	M.A. Forschungskolloquium: 2 SWS (plus 6 Monate Masterarbeit)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Laufend
Studiennachweise	Vortrag zur Masterarbeit im M.A. Forschungskolloquium
Prüfungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> · Masterarbeit · Verteidigung der Masterarbeit in einem wissenschaftlichen Gespräch (30 Minuten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Entwicklung einer Problemstellung für die Masterarbeit · Transfer von theoretischem Wissen und ggf. Anwendung empirischer Methoden auf die Problemstellung · Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in mündlichen und schriftlichen Beiträgen

**Schwerpunktbezugsfach *Erdkunde* im Fach *Sachunterricht*
im Bachelorstudiengang *Grundbildung/ Bildung, Erziehung und Unterricht***

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Semester	Seite
GEO-STM-SU1	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde	4	5	1.-2.	38
GEO-STM-SU2	Grundlagen der Humangeographie für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde	4	5	1.-2.	39
GEO-STM-SU3	Projektseminar Geographiedidaktik für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde	2	5	3.-4.	40

Identifizier	<i>GEO-STM-SU1</i>
Modultitel	Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde
Englischer Modultitel	Principles of Physical Geografy
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Physischen Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul „Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie“ sollen die Studierenden sich mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Physischen Geographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kenntnisse der Erscheinungsformen und Prozesse in der Physischen Geographie · Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Physischen Geographie · Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Physischen Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse der Einzelsysteme zu bearbeiten · Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse im Gelände umzusetzen und anzuwenden
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> · Grundlegende Prozesse und Erscheinungsformen der Systeme Feste Erde (Geologie, Geomorphologie, Bodenkunde), Wasser & Klima (Klimatologie, Hydrologie) und Lebewesen (Vegetationsgeographie, Ökozonen der Erde) · Übergreifende Fragestellungen der Physischen Geographie · Grundlegende Arbeitsweisen der Physischen Geographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung (2 LP) Komponente 2: Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die Inhalte (Erscheinungsformen, Prozesse, Arbeitsweisen, Methoden) der als Komponente 2 gewählten Vorlesung geprüft.
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Klausur der Komponente 2 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	-
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-STM-SU2</i>
Modultitel	Grundlagen der Humangeographie für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde
Englischer Modultitel	Principles of Human Geography
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Humangeographie
Qualifikationsziele	<p>Im Basismodul „Grundlagen der Humangeographie“ sollen sich die Studierenden mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Humangeographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten der Humangeographie · Kenntnisse grundlegender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Humangeographie · Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Humangeographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten · Fähigkeit, wichtige Arbeitsmethoden (auch im Gelände) umzusetzen und anzuwenden
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> · Grundlagen der Sozialgeographie · Grundlagen der Wirtschaftsgeographie · Grundlagen der Geographischen Stadtforschung · Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie (z.B. Bevölkerungsgeographie, Migrationsforschung, Industriegeographie, Geographie des tertiären Sektors) · Übergreifende Fragestellungen der Humangeographie · Grundlegende Arbeitsweisen der Humangeographie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung (2 LP) Komponente 2: Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (60-90 Min.) in Komponente 2
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die Inhalte (Grundkenntnisse, Arbeitsweisen, Methoden) der als Komponente 2 gewählten Vorlesung geprüft.
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Klausur der Komponente 2 muss bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	-
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Identifizier	<i>GEO-STM-SU3</i>
Modultitel	Projektseminar Geographiedidaktik für Studierende des Fachs Sachunterricht mit dem Schwerpunktbezugsfach Geographie/ Erdkunde
Englischer Modultitel	Didactics of Geography – Project Seminar
Modulbeauftragte/ -beauftragter	Lehrende der Didaktik der Geographie
Qualifikationsziele	<p>Im Modul „Projektseminar Geographiedidaktik“ sollen sich die Studierenden auf der Basis der in den Vorlesungen der Module GEO-STM-SU1 und GEO-STM-SU2 erworbenen Kenntnisse mit speziellen Teilbereichen der Geographie auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Verknüpfung von Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) in Teilbereichen der Geographie mit Geländearbeit · Übertragung von Kenntnissen in Teilbereichen der Geographie in die Geländearbeit · Fähigkeit, Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse für die Grundschule zu bearbeiten · Reflexion
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> · Vertiefte Kenntnisse der Geographie in ausgewählten Teilbereichen · Vertiefte Kenntnisse zu übergreifenden Fragestellungen der Geographie · Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen der Geographie · Anwendung theoretischer Kenntnisse im Gelände; dabei steht die selbständige Anwendung geographischer Kenntnisse im Mittelpunkt der Geländearbeit mit anschließender Reflexion. · Unterrichtsplanung und Auswertung: Im Seminar und im Geländeteil werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Erdkundeunterricht thematisiert.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar und Geländetag (4-5 Tage) (5 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Projektarbeit (5-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> · Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geographie · Vertiefte Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie · Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Geographie
Berechnung der Modulnote	-
Bestehensregelung für dieses Modul	Beim Seminar besteht aufgrund der aufeinander aufbauenden Seminarstruktur Anwesenheitspflicht. Bei den Geländetagen ist Anwesenheitspflicht selbstverständlich. Alle Modulteilprüfungen müssen bestanden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	-
Modul beschließendes Gremium	FBR 01

Fachspezifischer Teil

Evangelische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Erziehungs- und Kulturwissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 16. Sitzung vom 14.04.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 901-909) beschlossen, der in der 84. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.04.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1851).

Änderung beschlossen in der 47. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 30.04.2014, befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014, genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2256).

Änderung beschlossen in der 66. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 19.04.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1048).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Evangelische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Evangelische Religion mit 12 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion mit 12 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ET-FDM_v1	Fachdidaktikmodul	4	6	1-2	1.+2.	--
ET-MAS	Master-Abschlussseminar	1	1	1	4.	Anmeldung zur MA-Arbeit
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ET-KK_LV ET-KT_LV	1 Konfessionell-kooperative oder 1 geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung	2	2	1	1.-2.	

Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET_TS	1-3 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesungen (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1-4 LP), Griechische/ Lateinische/ Hebräische/ Lektüren (1-4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1-2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-2 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP)	1-3	3	1	1.-4.	
	Gesamtsumme	8-10	12			

- (2) Im Wahlpflichtbereich ist eine Konfessionell-kooperative, ersatzweise eine für evangelische Theologiestudierende geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung zu absolvieren und ein Studiennachweis zu erwerben.
- (3) Im Wahlbereich sind mindestens 3 LP in einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem dem Wahlbereich zugeordneten Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (4) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.
- (5) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (6) Wird die Masterarbeit in der Evangelischen Theologie geschrieben, ist die gleichzeitige Teilnahme an der Theologischen Sozietät verpflichtend.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Evangelische Religion mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ET-FDM_v1	Fachdidaktikmodul	4	6	1-2	1.+2.	--
ET-MAS	Master-Abschlussseminar	1	1	1	4.	Anmeldung zur MA-Arbeit
ET-LV_IT	Lehrveranstaltung Islamische Theologie	2	2	1	1.-3.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
2 der 5 folgenden Mastermodule						
ET-MM_AT_v1	Mastermodul Altes Testament	8	12	1-2	1.+2.	--
ET-MM-NT_v1	Mastermodul Neues Testament					
ET-MM-HT_v1	Mastermodul Historische Theologie					
ET-MM-ST_v1	Mastermodul Systematische Theologie					
ET-MM-RP_v1	Mastermodul Religionspädagogik					
ET-KK_LV ET-KT_LV	1 Konfessionell-kooperative oder 1 geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung	2	2	1	1.-2.	--

Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET_TS	2-7 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesungen (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1-4 LP), Griechische/ Lateinische/ Hebräische/ Lektüren (1-4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1-2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-2 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP)	3-7	7	1	1.-4.	--
	Gesamtsumme	20-27	30			

- (2) Im Wahlpflichtbereich sind zwei Mastermodule aus zwei verschiedenen Disziplinen der Theologie zu absolvieren und es ist eine Konfessionell-kooperative, ersatzweise eine für evangelische Theologiestudierende geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung zu absolvieren und in ihr ein Studiennachweis zu erwerben.
- (3) Im Wahlbereich sind mindestens 7 LP in mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem dem Wahlbereich zugeordneten Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (4) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.
- (5) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (6) ¹Wird die Masterarbeit in der Evangelischen Theologie geschrieben, ist die gleichzeitige Teilnahme an der Theologischen Sozietät verpflichtend. ²Ferner soll die Masterarbeit in Verbindung mit einem zuvor oder gleichzeitig besuchten Mastermodul stehen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Evangelische Religion mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ET-FDM_v1	Fachdidaktikmodul	4	6	1-2	1.+2.	--
ET-MAS	Master-Abschlussseminar	1	1	1	4.	Anmeldung zur MA-Arbeit
ET-LV_RW	Lehrveranstaltung Religionswissenschaft	2	2	1	1.-2.	--
ET-LV_IT	Lehrveranstaltung Islamische Theologie	2	2	1	1.-3.	

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
4 der folgenden 5 Mastermodule						
ET-MM_AT_v1	Mastermodul Altes Testament	16	24	1-2	1.+2. oder 3.+4.	--
ET-MM-NT_v1	Mastermodul Neues Testament			1-2	1.+2. oder 3.+4.	--
ET-MM_HT_v1	Mastermodul Historische Theologie			1-2	1.+2. oder 3.+4.	--
ET-MM_ST_v1	Mastermodul Systematische Theologie			1-2	1.+2. oder 3.+4.	--
ET-MM_RP_v1	Mastermodul Religionspädagogik			1-2	1.+2. oder 3.+4.	--
ET-KK_LV ET-KT_LV	1 Konfessionell-kooperative oder 1 geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung	2	2	1	1.-2.	--
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET_TS	3-11 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesungen (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1-4 LP), Griechische/ Lateinische/ Hebräische/ Lektüren (1-4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1-2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-2 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP)	4-11	11	1	1.-4.	--
Gesamtsumme		29-36	48			

- (2) Im Wahlpflichtbereich sind vier Mastermodule aus vier verschiedenen Disziplinen der Theologie zu absolvieren und es ist eine Konfessionell-kooperative, ersatzweise eine für evangelische Theologiestudierende geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung zu absolvieren und in ihr ein Studiennachweis zu erwerben.
- (3) Im Wahlbereich sind mindestens 11 LP in mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen aus dem dem Wahlbereich zugeordneten Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (4) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.
- (5) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (6) ¹Wird die Masterarbeit in der Evangelischen Theologie geschrieben, ist die gleichzeitige Teilnahme an der Theologischen Sozietät verpflichtend. ²Ferner soll die Masterarbeit in Verbindung mit einem zuvor oder gleichzeitig besuchten Mastermodul stehen.

§ 5 Schulische Praktika

- (1) ¹Für das Fach Evangelische Religion muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Evangelische Religion und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ET-BFP	Schulisches Basisfachpraktikum Evangelische Religion	2	8	1	1.	--
oder						
ET-EFP	Schulisches Erweiterungspraktikum Evangelische Religion	--	6	1	2.	siehe Abs. 2

- (2) Die Teilnahme am Modul ET-EFP setzt die erfolgreiche Teilnahme am Mastermodul Religionspädagogik voraus,
- oder Teilnahme an einer vorbereitenden Blockveranstaltung, in der gezielt auf die Besonderheiten des Faches Evangelische Religion bei der Unterrichtsplanung und -durchführung eingegangen wird
 - oder Inanspruchnahme eines Einzelgesprächs zu den im Rahmen des EFP im Fach Evangelische Religion zu erwartenden Unterschieden gegenüber den im BFP hinsichtlich des anderen Fachs gesammelten Erfahrungen.

§ 6 Masterkolloquium

¹Im Falle des Studiums des Fachs Evangelische Religion mit 30 oder 48 LP besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Religion geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Evangelische Religion zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ET-KMA	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 6 Satz 2

§ 7 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll in der Regel 125.000-175.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (2) Die Masterarbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung abgegeben werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

§ 9 Übergangsregelung

Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an Gymnasien* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.

Fachspezifischer Teil

Evangelische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Erziehungs- und Kulturwissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 16. Sitzung vom 14.04.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 910-918) beschlossen, der in der 84. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.04.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1855).

Änderung beschlossen in der 47. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 30.04.2014, befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014, genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2261).

Änderung beschlossen in der 68. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 19.04.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1053).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Evangelische Theologie

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Evangelische Religion

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Evangelische Religion im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ET-FDM_v1	Fachdidaktikmodul	4	6	1-2	1.+2.	
ET-LV_RW	Lehrveranstaltung Religionswissenschaft	2	2	1	1.-3.	--
ET-LV_IT	Lehrveranstaltung Islamische Theologie	2	2	1	1.-3.	--
ET-MAS	Master-Abschlussseminar	1	1	1	4.	Anmeldung zur Masterarbeit

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
2 der 5 folgenden Mastermodule						
ET-MM_AT_v1	Mastermodul Altes Testament	8	12	1-2	1.+2. Sem. oder 3.+4. Sem.	
ET-MM_NT_v1	Mastermodul Neues Testament					
ET-MM_HT_v1	Mastermodul Historische Theologie					
ET-MM_ST_v1	Mastermodul Systematische Theologie					
ET-MM_RP_v1	Mastermodul Religionspädagogik					
ET-KK_LV ET-KT_LV	1 konfessionell-kooperative oder 1 geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung	2	2	1	1.-2.	--
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ET-V_v1 ET-BL ET-E ET-GHL_Lekt ET-GL_Ü ET-TR_RV ET-TR_T ET_TS	(2-5 Lehrveranstaltungen nach Wahl: Vorlesung (1 LP), Begleitete Lektüre (3 LP), Exkursion (1-4 LP), Gottesdienst- und Liturgie-Übung (1- 2 LP), theologisch relevante Ringvorlesung (1-2 LP), theologisch relevante Tagung (1-4 LP), Theologische Sozietät (1 LP), weitere geeignete Lehrveranstaltungen des Faches (1-4 LP)	2-5	5	1	1.-4.	--
	Gesamtsumme	21-24	30			

- (2) Im Wahlpflichtbereich sind zwei Mastermodule aus zwei verschiedenen Disziplinen der Theologie zu absolvieren und es ist eine konfessionell-kooperative, ersatzweise eine für evangelische Theologiestudierende geeignete katholisch-theologische Lehrveranstaltung zu absolvieren und in ihr ein Studiennachweis zu erwerben.
- (3) Im Wahlbereich sind mindestens 5 LP in mehreren Lehrveranstaltungen zu erwerben, die unter Beachtung der jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen aus dem im Wahlbereich ausgewiesenen Lehrangebot des Faches frei wählbar sind.
- (4) Insofern im Modulhandbuch nichts anderes ausgewiesen wird, ist in den Veranstaltungen des Wahlbereichs je ein Studiennachweis zu erbringen.
- (5) Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung müssen in zwei gedruckten Exemplaren und einer digitalen Fassung abgegeben werden.
- (6) ¹Wird die Masterarbeit in der Evangelischen Theologie geschrieben, ist die gleichzeitige Teilnahme an der Theologischen Sozietät verpflichtend. ²Ferner soll die Masterarbeit in Verbindung mit einem zuvor oder gleichzeitig besuchten Mastermodul stehen.
- (7) ¹Für das Fach Evangelische Religion muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Faches Evangelische Religion und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ET-FP-LbS	Fachpraktikum berufsbildende Schulen Evangelische Religion	--	2	1	1. oder 2.	siehe Abs. 8

- (8) Die Teilnahme am Modul ET-FP-LbS setzt die erfolgreiche Teilnahme am Mastermodul Religionspädagogik voraus,
- oder Teilnahme an einer vorbereitenden Blockveranstaltung, in der gezielt auf die Besonderheiten des Faches Evangelische Religion bei der Unterrichtsplanung und -durchführung eingegangen wird
 - oder Inanspruchnahme eines Einzelgesprächs zu den im Rahmen des FP-LbS im Fach Evangelische Religion zu erwartenden Unterschieden gegenüber den im S-LbS hinsichtlich des anderen Fachs gesammelten Erfahrungen.
- (9) ¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Religion geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Evangelische Religion zu absolvieren.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ET-KMA	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 2 (9) Satz 2

§ 3 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll in der Regel 125.000-175.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen.
- (2) Die Masterarbeit muss zusätzlich zu den gedruckten Exemplaren in einer elektronischen Fassung abgegeben werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

§ 5 Übergangsregelung

Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.

Fachspezifischer Teil

Informatik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG am 02.04.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 901) beschlossen, der in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.4.2014 befürwortet und in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2014, S. 974).

Änderung beschlossen in der 264. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 03.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1056).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Didaktik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf Informatik im Kernfach (30 LP)

¹Das Studienprogramm für das Fach Informatik als Kernfach (30 LP) im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich in einen Pflichtbereich mit Studien- und Prüfungsleistungen von 12 Leistungspunkten (LP) und einen Wahlpflichtbereich von 18 LP. ²Falls das andere Kernfach nicht Mathematik ist, kann im Wahlpflichtbereich zusätzlich das Modul MATH-107 gewählt werden. ³Module bzw. Veranstaltungen zu Modulen, die im Bachelorstudium bereits gewählt wurden, können nicht nochmals gewählt werden.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
INF-DID1	Didaktik der Informatik I	3	5	1	1.	–
INF-DID2	Didaktik der Informatik II	3	4	1	2.	INF-DID1
INF-DIDS	Seminar zur Didaktik der Informatik	2	3	1	2.-4.	INF-INFA, INF-DID1
Identifizier	Wahlpflichtbereich 1	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Auswahl von Modulen im Umfang von 18 LP aus folgendem Angebot:		18		1.-4.	
INF-ALG2	Algorithmen II	4	6	1		INF-INFA
INF-APX	Approximationsalgorithmen	4	6	1		INF-INFA
INF-BR	Betriebssysteme und Rechnernetze	6	9	1		INF-INFA
INF-CB	Compilerbau	2	3	1		INF-INFA
INF-CG	Computergrafik	6	9	1		INF-INFA
INF-DBS	Datenbanksysteme	6	9	1		INF-INFA
INF-KOP	Einführung in die Kombinatorische Optimierung	6	9	1		INF-INFA
INF-AI	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6	9	1		INF-INFA
INF-CPP	Die Programmiersprache C++	4	6	1		INF-INFA, INF-INFB

INF-EAE	Einführung in den Algorithmenentwurf	4	6	1		INF-INFA
INF-EDS	Entwurf digitaler Systeme	4	6	1		INF-INFA, INF-INFC
INF-FSFC	Fuzzy-Systeme und Fuzzy Control	4	6	1		INF-INFA
INF-GALG	Graphenalgorithmen	6	9	1		INF-INFA
INF-GMS	Grundlagen mechatronischer Systeme	4	6	1		INF-INFA, INF-INFC
INF-ITS	IT- und Netzwerksicherheit	4	6	1		INF-BR
INF-KRYP	Kryptographische Verfahren	6	9	1		INF-INFA
INF-LOP	Lineare Optimierung und Netzflussprobleme	4	6	1		INF-INFA
INF-PSK	Programmiersprachenkonzepte	4	6	1		INF-INFA, INF-INFB
INF-ROB	Robotik	6	9	1		INF-INFA
INF-SWE	Software Engineering	6	9	1		INF-INFA
INF-BAS2	Informatik-Seminar 2 (Vertiefung)	2	3	1		INF-INFA
INF-VPPR	Informatik-Programmierpraktikum (Vertiefung)	4	6	1		INF-INFA, weitere je nach Veranstaltung
INF-DIDP	Praktikum zur Didaktik der Informatik	4	6	1		INF-INFA
	Gesamtsumme		30			

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf Informatik im Erstfach (48 LP)

¹Das Studienprogramm für das Fach Informatik als Erstfach (48 LP) im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich in einen Pflichtbereich mit Studien- und Prüfungsleistungen von 21 Leistungspunkten (LP) und einen Wahlpflichtbereich von 27 LP. ²Im Pflichtbereich muss dasjenige der beiden Module INF-INFC und INF-INFD studiert werden, das im Bachelorstudium nicht gewählt wurde. ³Falls das andere Fach nicht Mathematik ist, kann im Wahlpflichtbereich zusätzlich das Modul MATH-107 gewählt werden. ⁴Module bzw. Veranstaltungen zu Modulen, die im Bachelorstudium bereits gewählt wurden, können nicht nochmals gewählt werden.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
INF-DID1	Didaktik der Informatik I	3	5	1	1.	–
INF-DID2	Didaktik der Informatik II	3	4	1	2.	INF-DID1
INF-INFC oder INF-INFD	Informatik C: Techn. Informatik oder Informatik D: Theor. Informatik (s. Satz 2)	6	9	1	1.-4.	INF-INFA
INF-DIDS	Seminar zur Didaktik der Informatik	2	3	1	2.-4.	INF-INFA, INF-DID1
Identifizier	Wahlpflichtbereich 1	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Auswahl von Modulen im Umfang von 27 LP aus folgendem Angebot:		27		1.-4.	
INF-ALG2	Algorithmen II	4	6	1		INF-INFA
INF-APX	Approximationsalgorithmen	4	6	1		INF-INFA
INF-BR	Betriebssysteme und Rechnernetze	6	9	1		INF-INFA
INF-CB	Compilerbau	2	3	1		INF-INFA
INF-CG	Computergrafik	6	9	1		INF-INFA
INF-DBS	Datenbanksysteme	6	9	1		INF-INFA
INF-KOP	Einführung in die Kombinatorische Optimierung	6	9	1		INF-INFA
INF-AI	Einführung in die Künstliche Intelligenz	6	9	1		INF-INFA
INF-CPP	Die Programmiersprache C++	4	6	1		INF-INFA, INF-INFB
INF-EAE	Einführung in den Algorithmenentwurf	4	6	1		INF-INFA
INF-EDS	Entwurf digitaler Systeme	4	6	1		INF-INFA, INF-INFC

INF-FSFC	Fuzzy-Systeme und Fuzzy Control	4	6	1		INF-INFA
INF-GALG	Graphenalgorithmen	6	9	1		INF-INFA
INF-GMS	Grundlagen mechatronischer Systeme	4	6	1		INF-INFA, INF-INFC
INF-ITS	IT- und Netzwerksicherheit	4	6	1		INF-BR
INF-KRYP	Kryptographische Verfahren	6	9	1		INF-INFA
INF-LOP	Lineare Optimierung und Netzflussprobleme	4	6	1		INF-INFA
INF-PSK	Programmiersprachenkonzepte	4	6	1		INF-INFA, INF-INFB
INF-ROB	Robotik	6	9	1		INF-INFA
INF-SWE	Software Engineering	6	9	1		INF-INFA
INF-BAS2	Informatik-Seminar 2 (Vertiefung)	2	3	1		INF-INFA
INF-VPPR	Informatik-Programmierpraktikum (Vertiefung)	4	6	1		INF-INFA, weitere je nach Veranstaltung
INF-DIDP	Praktikum zur Didaktik der Informatik	4	6	1		INF-INFA
	Gesamtsumme		48			

§ 4 Schulische Praktika

¹Für das Fach Informatik muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Das Modul INF-DID1 muss vor dem Basisfachpraktikum erfolgreich absolviert sein. ³Das Modul INF-DID2 muss vor der Aufnahme des Basisfachpraktikums erfolgreich abgeschlossen sein. ⁴Die Teilnahme am EFP setzt voraus, dass die Module INF-DID1 und INF-DID2 erfolgreich absolviert wurden. ⁵Sie setzt darüber hinaus voraus, dass das schulische Basisfachpraktikum erfolgreich in einem anderen Fach absolviert wurde. ⁶Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Informatik und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich 2	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
INF-FPBGym	Basisfachpraktikum Informatik	2	8	1	2. (Semesterende)	INF-DID1, INF-DID2 muss vor Aufnahme des Praktikums erfolgreich absolviert sein
INF-FPEWGym	Erweiterungsfachpraktikum Informatik	–	6	1	3.	INF-DID1, INF-DID2

§ 5 Masterkolloquium

¹Im Falle des Studiums des Fachs Informatik als Haupt- oder Kernfach besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Informatik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Informatik zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
INF-LKOL	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 5 Satz 2

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

§ 7 Übergangsregelung

Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an Gymnasien* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.

Fachspezifischer Teil

Informatik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG am 02.04.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 04.10.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2012, S. 379) beschlossen, der in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014 befürwortet und in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2014, S. 977).

Änderung beschlossen in der 264. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 03.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1060).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Didaktik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

¹Das Studienprogramm für das Fach Informatik im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich in einen Pflichtbereich mit Studien- und Prüfungsleistungen von 21 Leistungspunkten (LP) und einen Wahlpflichtbereich von 9 LP. ²Im Pflichtbereich muss dasjenige der beiden Module INF-INFC und INF-INFD studiert werden, das im Bachelorstudium nicht gewählt wurde. ³Module bzw. Veranstaltungen zu Modulen, die im Bachelorstudium bereits gewählt wurden, können nicht nochmals gewählt werden.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
INF-DID1	Didaktik der Informatik I	3	5	1	1.	–
INF-DID2	Didaktik der Informatik II	3	4	1	2.	INF-DID1
INF-INFC oder INF-INFD	Informatik C: Techn. Informatik oder Informatik D: Theor. Informatik (siehe Satz 2)	6	9	1	1.-4.	INF-INFA
INF-DIDS	Seminar zur Didaktik der Informatik	2	3	1	2.-4.	INF-INFA, INF-DID1
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
INF-BR INF-CG INF-DBS INF-KOP INF-AI INF-GALG	Eines der folgenden Module (Vorlesung + Übung): Betriebssysteme und Rechnernetze Computergrafik Datenbanksysteme Einführung in die Kombinatorische Optimierung Einführung in die Künstliche Intelligenz Graphenalgorithmen	6	9	1	1.-4.	INF-INFA INF-INFA INF-INFA INF-INFA INF-INFA INF-INFA

INF-KRYP	Kryptographische Verfahren					INF-INFA
INF-ROB	Robotik					INF-INFA
INF-SWE	Software Engineering					INF-INFA
Gesamtsumme		20	30			

§ 3 Schulisches Praktikum

¹Für das Fach Informatik muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LbS) absolviert werden.

²Die Teilnahme am FP-LbS setzt voraus, dass das Modul INF-DID1 erfolgreich absolviert wurde. ³Das Modul INF-DID2 ist vor der Aufnahme des Fachpraktikums erfolgreich abzuschließen. ⁴Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Informatik und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
INF-FPLbS	Fachpraktikum-LbS im Fach Informatik	–	2	1	2. (Semester- ende)	INF-DID1, INF-DID2 muss vor Aufnahme des Praktikums erfolgreich absolviert sein

§ 4 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Informatik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Informatik zu absolvieren.

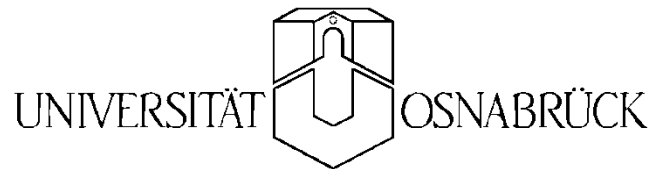
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
INF-LKOL	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 6 Übergangsregelung

Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„INFORMATIK“

beschlossen in der

221. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1159

Änderungen beschlossen in der

224. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 02.11.2011
befürwortet in der 97. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2012
genehmigt in der 173. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2012 vom 15.03.2012, S. 236

Änderungen beschlossen vom Dekanat des

Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 02.04.2014 und in der 243. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Mathematik/Informatik am 07.05.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 983

Änderungen beschlossen in der

253. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 14.10.2015
befürwortet in der 125. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.10.2015
genehmigt in der 234. Sitzung des Präsidiums am 19.11.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2016 vom 10.02.2016, S. 20

Ergänzung um das Modul INF-BSC THESIS beschlossen in der

258. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 29.06.2016
befürwortet in der 131. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.07.2016
genehmigt in der 246. Sitzung des Präsidiums am 22.09.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2016 vom 01.12.2016, S. 783

Aufnahme der Module INF-LKOL und INF-EAE

beschlossen in der

264. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 03.05.2017

befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 26.07.2017

genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2017 vom 11.10.2017, S. 1062

Identifizier	INF-LKOL	
Modultitel	Masterkolloquium Informatik (Gym und LbS)	
Englischer Modultitel	Master colloquium in computer science (Gym and LbS)	
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben auf Basis ihrer eigenen wissenschaftlichen und/oder unterrichtspraktischen Arbeit (die in der Regel aus ihrer Masterarbeit resultiert) die Fähigkeit, sich kritisch und theoriegeleitet mit didaktischen und schulpraktischen Fragen der Informatik auseinander zu setzen. Zudem vertiefen sie ihre Kompetenzen im Bereich der Präsentation, des mündlichen Vortragens und der Diskussionsfähigkeit.	
Exemplarische Inhalte	Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten. Dies schließt unter anderem die folgenden Bereiche ein: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Erprobung von Methoden und Inhalten für den Informatikunterricht • Entwicklung und Erprobung von Werkzeugen für den Informatikunterricht • Konzepte und Methoden der informatikdidaktischen Forschung • Anwendung von theoretischen Ergebnissen zur Gestaltung und Evaluation von Unterrichtssequenzen 	
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar	3 LP
LP des Moduls	3 LP	
SWS des Moduls	2 SWS	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Angebotsturnus	Jedes Semester	
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen) • Vortrag und Diskussion 	
Prüfungsvorleistungen		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vorstellung der Ergebnisse der jeweiligen Masterarbeit in einem Vortrag mit anschließender Diskussion.	
Prüfungsanforderungen	Selbstständige Erarbeitung des Themenkomplexes der Masterarbeit und Präsentation der Ergebnisse.	
Berechnung der Modulnote	Das Modul ist unbenotet.	
Bestehensregelung für dieses Modul	Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik	

Identifizier	INF-EAE			
Modultitel	Einführung in den Algorithmenentwurf			
Englischer Modultitel	Introduction to Algorithm Design			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse grundlegender Algorithmen und ihrer Analyse aus verschiedenen Fachrichtungen und Anwendungsgebieten der Informatik • Vertiefte Kenntnisse über grundlegende algorithmische Konzepte und ihre Anwendungen • Anwendung der Prinzipien zum Entwurf von Algorithmen an praxistauglichen Beispielen 			
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Algorithmen aus verschiedenen Anwendungsbereichen, z.B. Computergrafik, Web- und Graphalgorithmen, Kodierungstheorie, Kryptographie • Algorithmenkonzepte: z.B. Greedy-Verfahren, Rekursion, dynamische Programmierung, Divide & Conquer, Backtracking • Aspekte des Einsatzes im Schulunterricht 			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	3 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote				
Bestehensregelung für dieses Modul				
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung				
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			

Fachspezifischer Teil

Kunst

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 263. Sitzung vom 02.07.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431-1439) beschlossen, der in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014 befürwortet und in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2056).

Änderung beschlossen in der 18. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 5.7.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1066).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Masterprüfungsausschuss des Faches Kunst.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Kunst mit 12 LP

Das Studienprogramm für das Fach Kunst mit 12 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmKF-K/N	Mastermodul Künstlerische Forschung	4	6	2 Sem.	1.-4.	--
KNST-MmDF	Mastermodul Didaktische Forschung	4	6	1 Sem.	1.- 4.	--
	Gesamtsumme	8	12			

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Kunst mit 30 LP

Das Studienprogramm für das Fach Kunst mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmFw	Mastermodul Fachwissenschaften	4	6	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmBKVM-K	Mastermodul Bildende Kunst/ Visuelle Medien (Kernfach)	8	10	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmKF-K/N	Mastermodul Künstlerische Forschung	4	6	2 Sem.	1.-4.	--
KNST-MmDF	Mastermodul Didaktische Forschung	4	6	1-2 Sem.	1.- 4.	--
	Exkursionen		2	3 Tage		
	Gesamtsumme	20	30			

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Kunst mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Kunst mit 48 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmFw	Mastermodul Fachwissenschaften	4	6	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmBK-H	Mastermodul Bildende Kunst (Hauptfach)	8	10	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmVM-H	Mastermodul Visuelle Medien (Hauptfach)	8	10	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmKF-H	Mastermodul Künstlerisches Forschung	8	12	2 Sem.	1.-4.	--
KNST-MmDF-H	Mastermodul Didaktische Forschung	6	9	2-3 Sem.	1.-4.	--
	Exkursionen	--	1	1 Tag		
	Gesamtsumme	34	48			

§ 5 Schulische Praktika

- (1) ¹Für das Fach Kunst muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Kunst und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen Empfehlungen
KNST-BFP-Gym	Schulisches Basisfachpraktikum Kunst	2	8	1 Sem.	1.	--
KNST-EFP-Gym	Schulisches Erweiterungspraktikum Kunst	--	6	1 Sem.	2.	
	Gesamtsumme		14			

§ 6 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) ¹In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module der Lehrinheit Kunst/ Kunstpädagogik folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:

- (a) Künstlerische Arbeitsreihe
- (b) Projektportfolio

- (2) ¹Eine künstlerische Arbeitsreihe bezeichnet eine künstlerische Entwicklungsreihe, die in Bezug zu einer vorgegebenen Themenstellung während des laufenden Semesters entstanden ist. ²Eine künstlerische Arbeitsreihe kann, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung u.a. bestehen aus einer Mappe mit zeichnerischen Arbeiten, malerischen Arbeiten, druckgrafischen Arbeiten, grafischen Arbeiten oder fotografischen Arbeiten sowie Arbeiten auf Leinwand oder entsprechendem Trägermaterial, bildhauerische Arbeiten, installative Arbeiten, filmische Arbeiten, performative Arbeiten.

- (3) ¹Eine Projektportfolio bezeichnet eine deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, die in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. ²Eine Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.

- (4) Künstlerische Arbeitsreihe und Projektportfolio können auch als Studiennachweise dienen, sofern sie im Umfang geringer als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind.

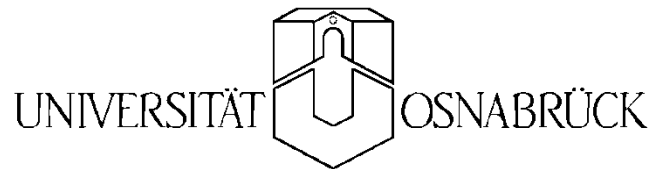
§ 7 Masterkolloquium

¹Im Falle des Studiums des Fachs Kunst mit 30 oder 48 LP besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Kunst geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Kunst zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmKol	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. §7 Satz 2

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an Gymnasien* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„KUNST / KUNSTPÄDAGOGIK“

beschlossen in der

263. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 02.07.2014
befürwortet in der 114. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2014 vom 26.11.2014, S. 2059

Änderung beschlossen in der

267. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 21.01.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 224. Sitzung des Präsidiums am 23.04.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2015 vom 16.07.2015, S. 455

Aufnahme des Moduls KNST-MmKol

beschlossen in der

18. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 05.07.2017
befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 26.07.2017
genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2017 vom 11.10.2017, S. 1069

Identifizier	KNST-MmKol_v01
Modultitel	Mastermodul Kolloquium (Masterarbeit begleitend)
Englischer Modultitel	colloquium
Modulbeauftragte(r)	Fachprofessur Bildende Kunst und Visuelle Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Arbeit • Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens • Kompetenzen der Präsentation
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens • Rhetorik und Diskussionsführung • Themenbezogene Analyse und Diskurs
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar (2 SWS/ 3LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester begleitend zur Masterarbeit
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Teilnahmebescheinigung
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 1

Fachspezifischer Teil

Mathematik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 243. Sitzung vom 06.02.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431-1439) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) 28.05.2014 befürwortet und in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2151).

Änderung beschlossen in der 264. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 03.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1071).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Didaktik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf Mathematik mit 12 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Mathematik im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien mit 12 LP* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 12 LP:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
Wahlpflichtbereich						
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

- (2) Falls das Modul MATH-501 bereits während des Bachelorstudiengangs gewählt wurde, ist stattdessen das (Mathematik-)Modul MATH-415 zu wählen.
- (3) Falls das Schulische Basisfachpraktikum (Modul MATH-522) im Fach Mathematik absolviert werden soll, ist vorher das Modul MATH-511 erfolgreich zu bestehen.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf Mathematik mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Mathematik im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien mit 30 LP* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 15 LP, einen Wahlpflichtbereich Mathematik im Umfang von 9 LP und einen Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik mit zwei der drei Module MATH-511, MATH-512, MATH-513 im Umfang von 6 LP:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	2.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematik						
MATH-411	Vertiefung Reine Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
MATH-412	Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik						
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-512	Mathematikdidaktik B (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-513	Mathematikdidaktik C (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

- (2) Falls das Modul MATH-501 bereits während des Bachelorstudiengangs gewählt wurde, ist stattdessen das (Mathematik-)Modul MATH-415 zu wählen.
- (3) Falls das Schulische Basisfachpraktikum (Modul MATH-522) im Fach Mathematik absolviert werden soll, ist vorher das Modul MATH-511 erfolgreich zu bestehen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf Mathematik mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Mathematik im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien mit 48 LP* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 24 LP, einen Wahlpflichtbereich Mathematik im Umfang von 18 LP und einen Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik mit zwei der drei Module MATH-511, MATH-512, MATH-513 im Umfang von 6 LP:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
MATH-401	Grundlagen Algebra (Master)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	2.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematik						
MATH-411	Vertiefung Reine Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
MATH-412	Vertiefung Angewandte Mathematik I (Master)	4	9	1	1.-4. Sem.	-
MATH-415	Ergänzung Mathematik I (Master)	6	9	1	1.-4. Sem.	-
MATH-422	Seminar Lektüre mathematischer Arbeiten (Master)	2	4	1	2.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich Mathematikdidaktik						
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-512	Mathematikdidaktik B (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-513	Mathematikdidaktik C (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

- (2) Falls das Modul MATH-501 bereits während des Bachelorstudiengangs gewählt wurde, ist stattdessen das (Mathematik-)Modul MATH-415 zu wählen.

- (3) Falls das Schulische Basisfachpraktikum (Modul MATH-522) im Fach Mathematik absolviert werden soll, ist vorher das Modul MATH-511 erfolgreich zu bestehen.

§ 5 Schulische Praktika

¹Für das Fach Mathematik muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) **oder** zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in den *Modulbeschreibungen* der Lehrinheit Mathematik und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-522	Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Mathematik (LaG)	2	8	1	2./3.	MATH-501 MATH-511
MATH-523	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Mathematik	-	6	1	2./3.	MATH-501

§ 6 Masterkolloquium

¹Im Falle des Studiums des Fachs Mathematik mit 30 oder 48 LP besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Mathematik zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-630	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 6 Satz 2

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

§ 8 Übergangsregelung

Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an Gymnasien* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.

Fachspezifischer Teil

Mathematik

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 243. Sitzung vom 06.02.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 04.10.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2012, S. 379-387) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2154).

Änderung beschlossen in der 264. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 03.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1074).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Didaktik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Mathematik im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* erfordert einen Pflichtbereich im Umfang von 24 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 LP:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
MATH-501	Grundkurs Mathematikdidaktik (LaG)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-521	Seminar Mathematikdidaktik (LaG)	2	3	1	3.-4. Sem.	MATH-501
MATH-401	Grundlagen Algebra (Master)	6	9	1	1.-2. Sem.	-
MATH-421	Seminar Mathematik (Master)	2	3	1	2.-4. Sem.	-
Wahlpflichtbereich						
MATH-511	Mathematikdidaktik A (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-512	Mathematikdidaktik B (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501
MATH-513	Mathematikdidaktik C (LaG)	2	3	1	2.-4. Sem.	MATH-501

§ 3 Praktikum

¹Für das Fach Mathematik muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LbS) absolviert werden.

²Die weiteren Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen der Lehreinheit Mathematik und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-524	Fachpraktikum-LbS im Fach Mathematik (LbS)	-	2	1	1./2. Sem.	MATH-501 MATH-511

§ 4 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Mathematik zu absolvieren.

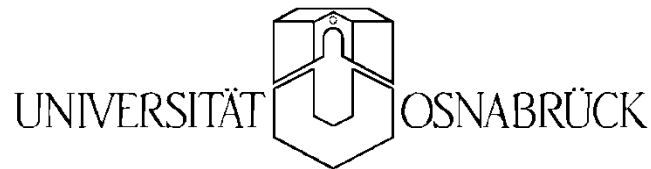
Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
MATH-630	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 4 Satz 2

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

§ 6 Übergangsregelung

Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„MATHEMATIK“

beschlossen in der

221. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 04.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1245

Änderungen beschlossen in der

224. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 2.11.2011
befürwortet in der 97. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2012
genehmigt in der 173. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2012 vom 15.03.2012, S. 235

Änderungen beschlossen in der

243. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 07.05.2014
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014
genehmigt in der 213. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2014 vom 26.11.2014, S. 2157

Änderungen beschlossen in der

252. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 27.05.2015
befürwortet in der 122. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 24.06.2015
genehmigt in der 229. Sitzung des Präsidiums am 30.07.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 935

Änderungen beschlossen in der

257. Sitzung und 258. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 18.05.2016 und am
29.06.2016
befürwortet in der 131. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 13.07.2016
genehmigt in der 246. Sitzung des Präsidiums am 22.09.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2016 vom 01.12.2016, S. 690

Änderung des Moduls MATH-630

beschlossen in der

264. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 03.05.2017

befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission
(ZSK) am 26.07.2017

genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2017 vom 11.10.2017, S. 1076

MATH-630: Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)

Identifizier	MATH-630
Modultitel	Masterkolloquium Mathematik (Lehramt)
Englischer Modultitel	Master colloquium in mathematics education
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragter der Mathematik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben auf der Basis ihrer eigenen wissenschaftlichen und schulpraktischen Tätigkeit die Fähigkeit, sich kritisch und theoriegeleitet mit der sach- und schülerorientierten Gestaltung von Mathematikunterricht auseinander zu setzen.</p> <p>Die Studierenden erwerben im Einzelnen die Fähigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • komplexe Fragestellungen zu bearbeiten, • den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten, • die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihres Fachgebiets im Überblick darzustellen, • wissenschaftliche Methoden und Wissen heranzuziehen und stringent bei der Bearbeitung und Strukturierung ihres Themas voranzugehen und • den Forschungs- und Theoriestand mit selbst entwickelten wissenschaftlichen Positionen zu diskutieren.
Exemplarische Inhalte	<p>Konzepte und Methoden der empirischen mathematikdidaktischen bzw. der Mathematischen Forschung, Nutzbarmachung von theoretischen Kenntnissen bei der Ausarbeitung und Bewertung von Unterrichtssequenzen, und weitere Themen der Mathematikdidaktik bzw. der Mathematik.</p> <p>Die konkreten Inhalte orientieren sich insbesondere an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Einmal jährlich und nach individueller Absprache
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar • Referat (ca. 90 min) <p>Das Seminar ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen. Eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung wird als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.</p>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

Fachspezifischer Teil

Sport

der studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 18. Sitzung vom 02.06.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 901-909) beschlossen, der in der 86. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1969).

Änderung beschlossen in der 48. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 04.06.2014, befürwortet in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014, genehmigt in der 215. Sitzung des Präsidiums am 18.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2015, S. 398).

Änderung beschlossen in der 68. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 19.04.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1079).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Sport mit 30 LP

¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-FDGYM_v1	Fachdidaktik Sport Lehramt an Gymnasien	8	12	2	1.+2.	--
SPO-FS_v1	Fachspezifisches Studienprojekt	4	6	1	3.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Zwei der Module, die noch nicht im Bachelor belegt wurden:						
SPO-SPSPIELE	Praxismodul (P4) Sportspiele	4	6	2	1.-4.	--
SPO-LA	Praxismodul (P5) Leichtathletik	4	6	2	1.-4.	--
SPO-SW	Praxismodul (P6) Schwimmen	4	6	2	1.-4.	--
SPO-TU	Praxismodul (P7) Turnen	4	6	2	1.-4.	--
SPO-GYMTA	Praxismodul (P8) Gymnastik/Tanz	4	6	2	1.-4.	--
	<i>Gesamtsumme</i>	20	30			

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Sport mit 48 LP

¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-FDGYM_v1	Fachdidaktik Sport Lehramt an Gymnasien	8	12	2 .	1.+2.	--
SPO-FS_v1	Fachspezifisches Studienprojekt	4	6	1-2 .	3.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-ERZIEH	Theoriemodul (T1) „Sport und Erziehung“	4	6	2	1.+2.	--
SPO-GESUND	Theoriemodul (T2) „Sport und Gesundheit“	4	6	2	1.+2.	--
SPO-GESELL	Theoriemodul (T3) „Sport und Gesellschaft“	4	6	2	1.+2.	--
SPO-BEWEGU	Theoriemodul (T4) „Sport und Bewegung“	4	6	2	1.+2.	--
Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-SPIELEN	Praxismodul (P1) Spielen	4	6	2	1.+2.	--
SPO-INDIVID_v1	Praxismodul (P2) Individualsportarten (Leichtathletik oder Schwimmen)	4	6	2	1.+2.	--
SPO-BEWKUE_v1	Praxismodul (P3) Bewegungskünste (Turnen oder Tanz/Gymnastik)	4	6	2	1.+2.	--
Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-ERZBILD	Theoriemodul (T5) Erziehung und Bildung	4	6	2	1.+2.	Abschluss des Moduls SPO-ERZIEH
SPO-GESPRAE	Theoriemodul (T6) Gesundheitsförderung - Prävention	4	6	2	1.+2.	Abschluss des Moduls SPO-GESUND
SPO-PSYYMOT_v1	Theoriemodul (T7) Psychomotorik	4	6	2	1.+2.	Abschluss des Moduls SPO-ERZIEH
SPO-SOZIOLG_v1	Theoriemodul (T8) Soziologie des Sports	4	6	2	1.+2.	Abschluss des Moduls SPO-GESELL
SPO-BEWTRAI_v1	Theoriemodul (T9) Bewegung und Training	4	6	2	1.+2.	Abschluss des Moduls SPO-BEWEGU
Zwei der Module, die noch nicht im Bachelor belegt wurden:						
SPO-SPSPIELE	Praxismodul (P4) Sportspiele	4	6	2	3.+4.	--
SPO-LA	Praxismodul (P5) Leichtathletik	4	6	2	3.+4.	--
SPO-SW	Praxismodul (P6) Schwimmen	4	6	2	3.+4.	--
SPO-TU	Praxismodul (P7) Turnen	4	6	2	3.+4.	--
SPO-GYMTA	Praxismodul (P8) Gymnastik/Tanz	4	6	2	3.+4.	--
	<i>Gesamtsumme</i>	32	48			

§ 4 Schulische Praktika

¹Für das Fach Sport muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Sport und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-BFP	Schulisches Basisfachpraktikum Sport	2	8	1	1.	--
SPO-EFP	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Sport	--	6	1	2.	Studiennachweis in der Veranstaltung „Vorbereitung auf das Fachpraktikum“ aus dem Modul SPO-FDGYM_v1

§ 5 Masterkolloquium

¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Sport geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-MK	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 5 Satz 2

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

§ 7 Übergangsregelung

Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an Gymnasien* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.

Fachspezifischer Teil

Sport

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 18. Sitzung vom 02.06.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 910-918) beschlossen, der in der 86. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010 befürwortet und in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1972).

Änderung beschlossen in der 48. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 04.06.2014, befürwortet in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014, genehmigt in der 215. Sitzung des Präsidiums am 18.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2015, S. 401).

Änderung beschlossen in der 68. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 19.04.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1082).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Sport/ Sportwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

¹Das Studienprogramm für das Fach Sport/ Sportwissenschaft im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-FDLBS_v1	Fachdidaktik Sport Lehramt an berufsbildenden Schulen	8	12	2	1.+2.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-ERZIEH	Theoriemodul (T1) „Sport und Erziehung“	4	6	2	1.+2.	--
SPO-GESUND	Theoriemodul (T2) „Sport und Gesundheit“	4	6	2	1.+2.	--
SPO-GESELL	Theoriemodul (T3) „Sport und Gesellschaft“	4	6	2	1.+2.	--
SPO-BEWEGU	Theoriemodul (T4) „Sport und Bewegung“	4	6	2	1.+2.	--

Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-SPIELEN	Praxismodul (P1) Spielen	4	6	2	1.+2.	--
SPO-INDIVID_v1	Praxismodul (P2) Individualsportarten (Leichtathletik oder Schwimmen)	4	6	2	1.+2.	--
SPO-BEWKUE_v1	Praxismodul (P3) Bewegungskünste (Turnen oder Tanz/Gymnastik)	4	6	2	1.+2.	--
Eines der Module, das noch nicht im Bachelor belegt wurde:						
SPO-SPSPIELE	Praxismodul (P4) Sportspiele	4	6	2	3.+4.	--
SPO-LA	Praxismodul (P5) Leichtathletik	4	6	2	3.+4.	--
SPO-SW	Praxismodul (P6) Schwimmen	4	6	2	3.+4.	--
SPO-TU	Praxismodul (P7) Turnen	4	6	2	3.+4.	--
SPO-GYMTA	Praxismodul (P8) Gymnastik/Tanz	4	6	2	3.+4.	--
	<i>Gesamtsumme</i>	20	30			

- (2) ¹Für das Fach Sport muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LBS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Sport und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-FP-LBS_v1	Fachpraktikum LbS Sport	--	2.	1	1. oder 2.	Bestandene Prüfung in der Veranstaltung „Fachdidaktik I“ aus dem Modul SPO-FDLBS_v1

- (3) ¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Sport geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Sport zu absolvieren.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SPO-MK	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 2 (3) Satz 2

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

§ 4 Übergangsregelung

Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.



Specific Agreement of Cooperation for Student and Faculty Exchange
between
University of Costa Rica (Costa Rica)
and
Osnabrück University (Germany)
represented by its President, Prof. Dr. Wolfgang Lücke
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück

University of Costa Rica, hereinafter referred to as "UCR", register number 4-000-0-42149, herein represented by Henning Jensen Pennington, Ph.D. in Psychology, with identity card number eight - zero forty-one - three hundred thirty-four, resident of Betania, Montes de Oca, married, in his capacity as Rector, appointed by the Plebiscite Assembly on April 22, 2016, for the period going from May 19, 2016 to May 18, 2020, who was sworn in by the University Council in special session No. 5990, on May 17, 2016, with powers of judicial and extrajudicial representative in accordance with Article forty, paragraph a) of the Organic Statute of University of Costa Rica, and **Osnabrück University** (hereafter referred to as "UOS"), represented by its President, Prof. Dr. Wolfgang Lücke, hereby agree as follows:

I. PURPOSE

The purpose of this Agreement is to define the terms, as well as manner of implementation, for a student and faculty exchange program between UCR and UOS.

II. STUDENTS EXCHANGE PROGRAM

1. This program is available to undergraduate and graduate students at both institutions who have a good academic standing. Prior to acceptance, the graduate student applications submitted to UCR require a case by case analysis and the approval of the respective Graduate Program.
2. Good academic standing shall be reflected for UOS students by an average grade of 2.3 (1 to 5 Scale), and for UCR students of 8.0 (0 to 10 Scale).
3. Undergraduate students must have completed at least three semesters of undergraduate studies and graduate students at least one (1) year of graduate study.
4. The visitation period shall be of one academic cycle (semester). For UCR, the first semester is from March to July and the second semester from August to December. For UOS, the first semester begins in October and ends in March while the second semester goes from April to September.
5. UCR students willing to extend their academic stay for another semester at UOS must have good academic standing, while exchange students from UOS willing to extend their studies for one semester more at UCR must have had a GPA of 8.0, on a scale from 0 to 10. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the agreement coordinators.

Vo.Bo. _____  



6. Exchange students that each institution receive shall be admitted as visiting students, without the right to obtain a degree, and must also meet the admission requirements set by the host university for courses of interest. It is also understood that certain courses at the host university may have limited enrollment.
7. This program will operate with a student exchange ratio of two (2) to two (2). That is, for every two UCR students sent on exchange to UOS, two (2) UOS students will be sent on exchange to UCR.

III. GUIDELINES FOR EXCHANGE STUDENTS' SELECTION AND IMPLEMENTATION

1. The parties will agree on the number of sendoffs by March 1 for fall semester students, and September 1 for spring semester students.
2. The Agreement coordinators shall oversee selection of exchange candidates according to the respective departmental and disciplinary needs of the participating Schools at both Institutions, which may vary from year to year.
3. It is not necessarily expected that both institutions will host the same number of students in any one-year period, but that reciprocity would be achieved over the term of the Agreement. The contact persons of the two (2) institutions will review the program annually to determine any unreasonable balance in the number of exchange students, and adjust the numbers exchanged to maintain an overall balance.
4. Both parties will communicate information regarding procedures, deadlines, visa issues and other such practical matters relevant to the application process.
5. Exchange students will be selected by their home university based, among others, on the following criteria: undergraduate students must have completed at least three semesters of undergraduate studies and graduate students at least one (1) year of graduate study and must have good academic standing according to the regulations of each university. At UCR, a good academic standing refers to a GPA higher or equal to 8 (Scale: from 0 to 10). At UOS, a good academic standing shall be reflected by an average grade of 2.3 (Scale: from 1 to 5).
6. Students must satisfy all admission requirements established by the host University for the courses or study programs they intend to pursue. It is also understood that certain courses at the host university may have prerequisite entrance requirements or limited enrollment.
7. The parties will initiate sendoff of students by forwarding nominations of eligible candidates, including their academic records to date and academic references, to the International Office for UOS and the Office of International Affairs for UCR, respectively.
8. No candidates will be sent from the home institution without explicit, prior approval from the host institution.
9. Nominations of candidates to the host university will normally proceed on the following schedule:
 - a. UOS will nominate its students to study at UCR by:

12 October	for entry into UCR in February
12 March	for entry into UCR in August

Va. Ba.



trips (if any), official certification of grades, associated fees, including insurance coverage for accidents on campus, student services, and other costs of optional courses, such as extension courses or self-funded masters programs.

20. Exchange students shall be responsible for obtaining adequate medical/health insurance coverage to the satisfaction of the host institution, including hospitalization, surgery, dental emergencies, medical evacuation and repatriation of remains. The parties to this Agreement shall have no liability for costs associated with accidents, illness, medical evacuation or repatriation of participants in this exchange.
21. Upon completion of the exchange period, visiting students must return to their home institution.

IV. STUDENTS AND FACULTY SHORT TERM RESEARCH VISITS

1. Each year during the term of the Agreement, two (2) students from both institutions could make short term research visits at the other institution. The requisites for each stay have to be consulted with the other institution.
2. Both institutions can receive faculty members or researchers to make short term research visits. The requisites for each stay have to be consulted with the other institution.
3. The conditions of each short term research stay have to be detailed in work plans. In the case of students, the content of such work plan has to be approved by the academic advisors at both institutions and include a detailed schedule of the activities to be developed. Faculty members or researchers are required to send their work plans and schedule of activities to the host institution for its approval.
4. No candidate will be sent to the host University, without prior explicit approval of his/her work plan by the host institution.
5. The terms that will regulate each short term research visit will be formalized by the legal representatives of both universities in a specific agreement proposed by the host institution.

V. VISITING FACULTY PROGRAM:

1. Each year during the term of this Agreement, each institution may receive up to two (2) visiting faculty members to the other institution. The number of faculty members may be modified from time to time by mutual agreement.
2. The duration of the visit shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange, when approved the paid leave of absence. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
3. Travelling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the member or members of the home institution themselves. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be

Vo.Bo. _____

12





agreed upon in writing at least two months before commencement of the respective exchange.

4. Visiting faculty shall teach, lecture, perform research and/or advise students at the host institution, as determined by mutual agreement of the institutions on a case-by-case-basis. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
5. Visiting faculty members shall abide by the immigration regulations of the country of the host university and shall be responsible for obtaining the appropriate visa and special category, if necessary. They shall be subject to the rules and regulations of the host institution. Contravention may result in the termination of the faculty member's visiting status at the host university.
6. Each visiting faculty member shall be responsible for obtaining adequate medical/health insurance coverage to the satisfaction of the host institution, including medical evacuation and repatriation. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting faculty members.
7. Any other detail regarding the faculty member's visit will be determined by mutual agreement of the institutions on a case-by-case basis. Should any faculty or research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise.

VI. JOINT PROJECTS, WORKSHOPS AND/OR SEMINARS

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

In such case, these agreements will constitute appendixes to this Agreement of Cooperation and Exchange and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

VII. ADMINISTRATION OF THIS SPECIFIC AGREEMENT:

Administration of this specific agreement shall be the responsibility of the Director of the International Office at the Osnabrück University and the Director of the Office of International Affairs and External Cooperation at UCR. All notices shall be in writing and shall be directed to these individuals as follows:

To Universität Osnabrück: Director of the International Office
 Neuer Graben 27
 49074 Osnabrück, Germany
 Ph: (49 541) 969 – 4106
 Fax: (49 541) 969 – 4495
 E-mail: international@uni-osnabrueck.de

Vo.Bo.  



To UCR: Dirección, Oficina de Asuntos Internacionales y Cooperación Externa
 Universidad de Costa Rica
 Ciudad Universitaria Rodrigo Facio
 San Pedro de Montes de Oca, San José, Costa Rica
 Ph: + (506) 2511-5080
 Fax: + (506) 2225-5822
 E-mail: oaice@ucr.ac.cr


VIII. TERMS

1. This Agreement becomes effective on the date of the last signature affixed below, and is valid for a period of five (5) years. Exchange students participating in activities under this Agreement or those who have been accepted to the date of its natural conclusion may complete the academic cycle they are currently enrolled in or the cycle they were admitted to at the host institution, under the terms and conditions of this Agreement. This does not apply to exchange students requesting an extension of the academic cycle.
2. The Agreement may be renewed for additional periods with the mutual written consent of the parties with at least six (6) months prior to the expiration date.
3. Both parties reserve the right to unilaterally terminate this Agreement by written notice to the other party with at least six (6) months in advance. Termination would not affect students or faculty members already engaged in the linkage.
4. This Agreement may be amended by written agreement of both parties.
5. The Agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures.


IN WITNESS WHEREOF, the parties hereto have offered their signatures on two (2) copies of this Agreement in English. Contents are identical and equally valid.

FOR UNIVERSITY OF COSTA RICA

FOR OSNABRÜCK UNIVERSITY



 Dr. Henning Jensen Pennington
 Rector
 Date: 29 JUN. 2017



 Prof. Dr. Wolfgang Lücke
 President
 Date: 4/08/17

**Letter of Intent between
Universidad de Costa Rica (UCR)
represented by its Rector
Dr. Henning Jensen,
2060 San José, Costa Rica and
Osnabrück University (UOS)
represented by its President
Professor Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany**

ARTICLE 1: SUBJECT

The institutions hereby confirm their intent to participate in the research project "Values and human rights education in the teacher education curricula of universities in Germany and Costa Rica" and their commitment to execute the tasks described in the proposal submitted to the DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst/German Academic Exchange Service). If the proposal is approved for funding by the DAAD, the partners will conclude an agreement that rules the execution of the project.

ARTICLE 2: TYPES OF COOPERATION AND EXECUTION

According to the proposal submitted to the DAAD:

I. The two educational institutions may collaborate on:

- a. a report on the current state of the curricula of all participating universities (UCR, UNA, UOS) in the development-related area of values and human rights education in higher education.
- b. the development, creation, testing and certification of modules in the development related area of values and human rights education in higher education that leads to the offer of a transversal two-step study program for values and human rights education at the participating universities, in line with the local context and current state of science.
- c. the establishment and deepening of professional networks between all participating institutions.

Vo.Bo. _____  

- d. the technical and didactical qualification of teaching staff and doctoral candidates of the partner universities in the development-related area of values and human rights education in higher education.
- e. the qualification of young researchers and coordinators to conceive, lead and carry out future project activities that reinforce the establishment of development-related networks.
- f. conducting project-related activities (workshops, conferences, excursions, stays, focus group discussions, implementation planning).

II. The participating researchers and scientists of UOS and UCR may

- a. attend project-related meetings on a regular basis.
- b. collaborate actively in the working groups during the whole project process.

III. UOS and UCR may

- a. implement the modules, which are jointly developed during the term of this project in the curricula of each university, in accordance to each party's institutional processes and regulations.

ARTICLE 3: COMMUNICATIONS AND NOTIFICATIONS

Each Party names a contact person to be contacted with regard to all matters that will need to be agreed within the scope of the cooperation. Therefore, any notice, request, report or communication issued by any of the parties under the present agreement, shall be sent in writing to the following legal addresses:

OSNABRÜCK UNIVERSITY	UNIVERSIDAD DE COSTA RICA
Prof. Dr. Wolfgang Lücke President Osnabrück University Neuer Graben 29 49074 Osnabrück, Germany Phone: +49 541 969-4100 Fax: +49 541 969-4888 E-mail: praesident@uni-osnabrueck.de	Oficina de Asuntos Internacionales y Cooperación Externa Universidad de Costa Rica Ciudad Universitaria Rodrigo Facio Código Postal: 11501-2060 UCR San Pedro de Montes de Oca San José, Costa Rica Phone: +506 25115080 E-mail: oaice@ucr.ac.cr

Vo.Bo.  

CONTACT PERSON	
Costa Rica Center Dr. Susanne Müller-Using Scientific Director Kolpingstr. 7 49074 Osnabrück, Germany Phone: +49 541 969-4553 Fax: +49 541 969-6284 E-mail: susamuel@uos.de	Dr. Jackeline García Fallas Director Research Institute on Education Universidad de Costa Rica 2060 San José, Costa Rica Phone: +506 25111411 Fax: +506 25111440 E-mail: jackeline.garcia@ucr.ac.cr

ARTICLE 4: INTELLECTUAL PROPERTY

This LI shall not be considered as transfer of intellectual property rights between both institutions.

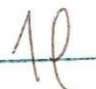

ARTICLE 5: CONTRIBUTIONS BY THE INSTITUTIONS

Each institution shall provide the staff and in-kind contributions required for the conduct of the Cooperation Project as is necessary on its part and bear the corresponding costs. The services to be provided by the Universities may be supplemented by funds from the DAAD. The details of the services planned by the institutions are further described in the proposal to the DAAD.

When academic members of staff or other personnel of one partner institution shall spend time at the partner institution, all financial travel or other compensation will be the responsibility of the person involved and their home institution, based on the availability of funds and in accordance to the home institution's possibilities. In case the home institution cannot afford the related costs, financial travel or other compensation is supplemented by funds from the DAAD according to the financial plan, which is included in the proposal submitted to the DAAD.

ARTICLE 6: FINAL PROVISIONS

Notwithstanding the statements above, this Letter of Intent does not legally bind the institutions to participate in the project "Values and human rights education in the teacher education curricula of universities in Germany and Costa Rica" until the funding is approved by the DAAD and all contract negotiations between the

Vo.Bo.  

partners have been finalized through the instances legally authorized to do so within each institution in regards to funding, mobility, and due implementation of activities. Any changes shall be in writing and of mutual agreement; this shall also apply to a change of the written form requirement itself.

IN WITNESS WHEREOF, to our entire satisfaction, and for the exclusive purposes of this call, the representatives hereto sign two identical counterparts in English.

On behalf of Osnabrück University

On behalf of Universidad de Costa Rica

Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President

Date and Location: 4/08/17

Osnabrück

Dr. Henning Jensen Pennington
Rector

Date and Location: 14 JUL. 2017

Dr. Susanne Müller-Using
Scientific Director
Costa Rica Center

Date and Location: 11.8.2017

Dr. Jackeline García Fallas
Director

Research Institute on Education

Date and Location: 20 Jul. 2017



AGREEMENT FOR ACADEMIC, CULTURAL AND SCIENTIFIC COOPERATION
between the
UNIVERSIDADE FEDERAL DA BAHIA, SALVADOR, BAHIA, BRAZIL
and
OSNABRÜCK UNIVERSITY
represented by its President Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany,
Institute of Cognitive Science, represented by its Director,
Prof. Dr. Kai Uwe Kühnberger

With the objective of strengthening the ties of cooperation between Brazil and Germany, the Universidade Federal da Bahia, hereinafter known as UFBA, represented, in this act, by the Rector, Prof. João Carlos Salles Pires da Silva, and the Cognitive Science Institute of Osnabrück University, hereinafter known as UOS, do sign this Cultural, Educational, and Scientific Agreement of Cooperation.

CHAPTER I
THE SCOPE OF THE COOPERATION

ARTICLE 1:

The areas of cooperation covered by this Agreement include any field of knowledge, school, faculty, institute, department, centre or programme of extension or research that is considered to be of mutual interest and that can contribute to the achievement of the goals established by the two Parties.

CHAPTER II
THE AREAS OF COOPERATION

ARTICLE 2:

The following activities shall be promoted as priority items:

- a) Exchange of students at undergraduate and postgraduate levels;
- b) Collaboration between lecturers and researchers regarding the development of research;
- c) Promotion of scientific events;
- d) Supervision and co-supervision of Master's dissertations and of Doctoral theses; participation in Examination Boards; and
- e) Exchange of bibliographic material.

J

CHAPTER III THE METHODS OF COOPERATION

ARTICLE 3:

Specific joint activities, the conditions for utilizing the results achieved from these activities, and arrangements for visits, exchanges, and other forms of cooperation will be developed mutually for each specific case through an Addendum Agreement.

CHAPTER IV FINANCES

ARTICLE 4:

The present Agreement does not imply any financial obligation on the part of either of the interested parties. Projects which involve the procurement and management of financial resources will be subject to Addendum Agreements, wherein the parties involved must attach supporting documentation of the funding.

Student Exchange

The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.

The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.

Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions Will provide each other with a transcript of courses for each student Who has participated in the exchange.

Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.

The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.

Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.

8

Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or Will assist exchange students in finding suitable accommodation.

Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students Will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.

Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.

Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

Faculty/Staff Exchange

In cases agreed upon, members of the academic staff Will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.

The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.

Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.

Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.

Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.

Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that

may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship.

**CHAPTER V
INSTITUTIONAL REPRESENTATION**

ARTICLE 5:

The administration of the activities undertaken within the terms of this Agreement will be the responsibility of the International Office at the UFBA, and the International Office at the UOS.

**CHAPTER VI
THE VALIDITY OF THE AGREEMENT**

ARTICLE 6:

This Agreement will be valid for five (5) years from the date of its signature, and may be renewed for an equal period, by mutual written agreement.

Either party may rescind the present Agreement by giving written notice at least (90) days before its expiry, without impediment to the activities, programmes, or projects being carried out on that occasion.

This document is composed in two (2) exact copies in English, in two (2) exact copies in Portuguese and it has been signed by the contracting parties.

For the Federal University of Bahia

For Osnabrück University



Prof. João Carlos Salles Pires Da Silva
Rector

11.4.150 2017

23.7.17


Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President

23.7.17


Prof. Dr. Kai Uwe Kühnberger
Director of the Cognitive
Science Institute

Tradução do idioma inglês para o português:

[Logotipo Universidade de Osnabrück, Alemanha]

ACORDO DE COOPERAÇÃO ACADÊMICA, CULTURAL E CIENTÍFICA
entre a
UNIVERSIDADE FEDERAL DA BAHIA, SALVADOR, BAHIA, Brasil,
e a
UNIVERSIDADE DE OSNABRÜCK,
representada pelo seu presidente, Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Alemanha,
Instituto de Ciência Cognitiva, representada pelo seu diretor,
Prof. Dr. Kai Uwe Kühnberger

Com o objetivo de fortalecer os laços de cooperação entre o Brasil e a Alemanha, a Universidade Federal da Bahia, doravante denominada UFBA, representada neste ato pelo reitor, Prof. João Carlos Salles Pires da Silva, e o Instituto de Ciência Cognitiva da Universidade de Osnabrück, doravante denominada UOS, assinam este Acordo de Cooperação Cultural, Educacional e Científica.

CAPÍTULO I
ESCOPO DA COOPERAÇÃO

ARTIGO 1:

As áreas de cooperação abrangidas pelo presente acordo incluem qualquer campo de conhecimento, escola, faculdade, instituto, departamento, centro ou programa de extensão ou de pesquisa que seja considerado de interesse mútuo e que possa contribuir para a realização das metas estabelecidas por ambas partes.

CAPÍTULO II
ÁREAS DE COOPERAÇÃO

ARTIGO 2:

As seguintes atividades serão promovidas como elementos prioritários:

- a) Intercâmbio de estudantes dos níveis de graduação e pós-graduação
- b) Colaboração entre professores e pesquisadores no âmbito de desenvolvimento da pesquisa
- c) Promoção de eventos científicos
- d) Supervisão e co-supervisão de teses de mestrado e de doutorado; participação na banca examinadora e
- e) Intercâmbio de material bibliográfico

CAPÍTULO III MÉTODOS DE COOPERAÇÃO

ARTIGO 3:

As atividades conjuntas específicas, as condições de utilização dos resultados obtidos dessas atividades, a organização das visitas, dos intercâmbios e de outras formas de cooperação serão desenvolvidas mutuamente por meio de uma adenda para cada caso específico.

CAPÍTULO IV FINANÇAS

ARTIGO 4:

O presente acordo não implica qualquer obrigação financeira para qualquer uma das partes interessadas. Os projetos que envolvam a contratação e a gestão de recursos financeiros serão sujeitos a adendas que serão anexadas à documentação que comprove o financiamento pelas partes.

Intercâmbio de estudantes

As universidades concordam em aceitar estudantes da outra universidade por um ou dois semestres a cada ano. O número de estudantes de intercâmbio será definido e acordado anualmente em base do número de vagas de intercâmbio disponíveis em ambas instituições.

As instituições de cada país nomearão os candidatos para o intercâmbio. Os candidatos do intercâmbio deverão solicitar a sua admissão formalmente à instituição anfitriã, fornecendo os documentos de candidatura exigidos pela instituição anfitriã. Cada nomeação será feita considerando os requisitos de praxe da instituição anfitriã que, por sua vez, irá decidir sobre a admissão dos estudantes indicados. A instituição anfitriã se reserva o direito de fazer avaliações finais a respeito da admissão de estudantes de intercâmbio.

Os estudantes de intercâmbio poderão escolher cursos na instituição anfitriã que correspondam com o tipo e o nível dos cursos que eles tenham de frequentar obrigatoriamente na sua universidade de origem para que recebam a equivalência. Os estudantes de intercâmbio serão matriculados na instituição anfitriã como estudantes de não-graduação a tempo integral. Sendo assim, os estudantes de intercâmbio deverão frequentar uma quantidade suficiente de cursos na instituição anfitriã como estudantes a tempo integral. Ambas instituições se fornecerão mutuamente a transcrição dos cursos para cada aluno que tenha participado do intercâmbio.

Os estudantes que desejem se matricular em um programa de graduação da universidade anfitriã deverão passar pelos procedimentos normais de admissão dessa instituição.

O estudante de intercâmbio deverá comprovar a sua proficiência a nível adequado do idioma do país anfitrião e/ou de inglês.

Cada instituição anfitriã abrirá mão de pagamentos e outras taxas de matrícula e de admissão que normalmente teriam de ser pagas pelo estudante de intercâmbio. Na Universidade de Osnabrück, no entanto, todos estudantes (locais e internacionais) terão de pagar uma "contribuição social" por semestre (incluindo a "passagem semestral" que permite o uso gratuito dos transportes públicos em Osnabrück), visto que não poderão ser liberados dessa taxa.

Ambas instituições reservarão uma acomodação para os estudantes de intercâmbio no alojamento da universidade ou ajudarão os estudantes de intercâmbio a encontrar um alojamento adequado.

Os estudantes de intercâmbio deverão ter fundos suficientes para cobrir todas despesas e gastos que não sejam pagos pela instituição do seu país ou pela instituição anfitriã. Os estudantes de intercâmbio arcarão com as despesas de transporte para sair do seu país de origem até chegar na instituição anfitriã, seguro médico, alojamento, refeições, livros didáticos, despesas pessoais e todas dívidas contraídas durante o período de intercâmbio.

Os estudantes de intercâmbio terão todos direitos e deveres perante a instituição anfitriã que a mesma estabelece para os seus próprios estudantes a tempo integral. Portanto, os estudantes de intercâmbio deverão respeitar todas regras e regulamentos da instituição anfitriã durante a duração do intercâmbio.

Após a conclusão do período de intercâmbio, os estudantes de intercâmbio retornarão para a sua Instituição de origem. Qualquer extensão de estadia deverá ser aprovada por escrito pelo funcionário designado de cada departamento em questão mediante recomendação do oficial de ligação.

Intercâmbio de professores/funcionários

Em casos acordados, o pessoal académico será convidado pela instituição anfitriã para lecionar e/ou pesquisar. A duração será determinada de caso a caso e em acordo mútuo. Os professores visitantes deverão ter o domínio suficiente do idioma das aulas, caso forem convidados a ensinar.

A instituição de origem manterá os seus funcionários na sua folha de pagamento, ou seja, continuará pagando os seus salários integrais durante o período de intercâmbio. A instituição anfitriã disponibilizará o espaço de trabalho, o acesso à biblioteca e a outros locais e ajudará o membro da equipe a encontrar um alojamento.

As despesas de viagem da instituição de origem à instituição anfitriã serão cobertas pela instituição que enviar seu membro ou membros. Quaisquer outros termos a respeito das despesas de viagem necessárias, acomodação e ajuda de custo no

J

país anfitrião serão acordados por escrito ao menos dois meses antes do início do respectivo intercâmbio.

Todos participantes do intercâmbio de professores e de pesquisa deverão ter cobertura de seguro médico durante o período de intercâmbio. Entende-se que a instituição anfitriã não assumirá nenhuma responsabilidade ou obrigação de prestar serviços de saúde ou contratar um plano de saúde para professores visitantes.

Os pesquisadores e professores de intercâmbio serão responsáveis pela obtenção de todos vistos necessários e pelo cumprimento de todas leis de imigração e regulamentos do país da instituição anfitriã. A instituição anfitriã deverá cooperar em prol de tais esforços, porém, não será responsável pela concessão de tais vistos, autorizações ou aprovações.

Caso qualquer colaboração de professores e de pesquisa resulte em algum potencial de propriedade intelectual, as partes deverão organizar um encontro de representantes designados e buscar um acordo justo e equitativo quanto à posse e outros interesses de propriedade que possam surgir. Quaisquer discussões a qualquer momento deverão preservar uma relação harmoniosa e contínua.

CAPÍTULO V **REPRESENTAÇÃO INSTITUCIONAL**

ARTIGO 5:

A gestão das atividades realizadas no âmbito do presente acordo será de responsabilidade do Escritório Internacional da UFBA e do Escritório Internacional da UOS.

CAPÍTULO VI **DURAÇÃO DA VALIDADE DO ACORDO**

ARTIGO 6:

Este acordo terá a validade de (5) cinco anos a partir da data da assinatura e poderá ser renovado pela mesma duração mediante acordo mútuo por escrito.


Ambas partes poderão rescindir o presente contrato por escrito dando um aviso prévio de no mínimo (90) dias antes do seu término, sem impedimento das atividades, dos programas ou dos projetos que estejam sendo realizados naquele momento.


Este documento é composto de duas (2) cópias idênticas em inglês e de (2) duas cópias idênticas em português e foi assinado pelas partes contratantes.

Pela Universidade Federal da Bahia

Pela Universidade de Osnabrück

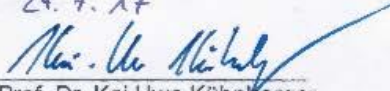
27.7.'17


Prof. João Carlos Salles Pires Da Silva
Reitor


Prof. Dr. Wolfgang Lücke
Presidente

17.7.2017

24.7.17


Prof. Dr. Kai Uwe Kühnberger
Diretor do Instituto de Ciência Cognitiva



**Agreement of Cooperation and Exchange
between the Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
Department of Biology
and the University of DebreBerhan (Ethiopia),
represented by its President Ato Getachew Tefera, Amhara
Region, North Shewa Zone, DebreBerhan, Ethiopia
Department of Biology**

I. General

Osnabrück University (UOS), Department of Biology, Germany and the DebreBerhan University Department of Biology, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange



- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.
- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined



on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.

- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

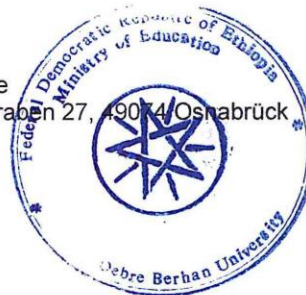
Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Dr. Stepanie Schröder
Position: Director of International Office
Address: International Office, Neuer Graben 27, 49074 Osnabrück



Telephone: +49 541 969 4106
 Fax: +49 541 969 4495
 E-mail: stephanie.schroeder@uni-osnabrueck.de

For Debre Birhan University:

Name: Dr. Gezahegn Degife
 Position: Dean of Natural and computational college
 Address: DebreBrehan University-Ethiopia
 Telephone: +251-911959360
 Fax: +251116812065
 E-mail:gezahegndegife.teferedegn@gmail.com

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further five years period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University

For DebreBerhan University

Prof. Dr. Wolfgang Lücke
 President
 signature

Date:

17/08/2017



Department of Biology
 Dean (Prof. Dr. A. Paululat)

signature

i.A. J. Paululat

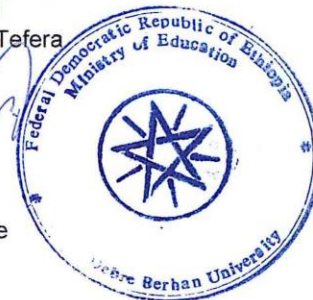
Date:

August 18th, 2017

Getachew Tefera
 President

Ato Getachew Tefera
 President
 signature

Date



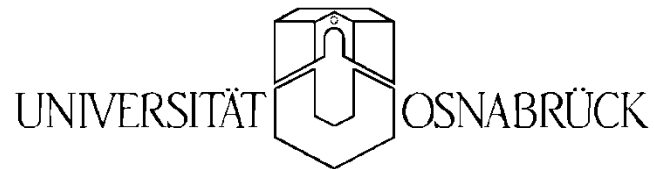
Department of Biology

Dean (Dr. Gezahegn Degfe)

Signature

Gezahegn Degfe (Ph.D)

Date: Dean, College of Computational and
 Natural Science



ORDNUNG DES
ZENTRUMS FÜR
DIGITALE LEHRE, CAMPUS-MANAGEMENT
UND HOCHSCHULDIDAKTIK
(VIRTUOS)

beschlossen in der
175. Sitzung des Senats am 20.09.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2017 vom 11.10.2017, S. 1107

INHALT:

§ 1	Zentrale wissenschaftliche Einrichtung	1109
§ 2	Vorstand des Zentrums; Aufgaben; Sitzungen	1109
§ 3	Mitglieder des Vorstandes	1110
§ 4	Geschäftsführende Leitung	1110
§ 5	Wissenschaftliche Leitung	1111
§ 6	Mitglieder; Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	1111
§ 7	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen	1111
§ 8	In-Kraft-Treten	1111

§ 1 Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

- (1) Das Zentrum für Digitale Lehre, Campus-Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Osnabrück gemäß § 36 Absatz 2 NHG i.V.m. § 2 Absatz 5 der Grundordnung, die sowohl Dienstleistungen für die Universität erbringt als auch fachbezogene sowie fach- und fakultätsübergreifende Forschungsk Kooperationen und wissenschaftliche Projekte durchführt.
- (2) ¹Das Zentrum dient der Planung, Durchführung und Evaluation wissenschaftlicher, fächerübergreifender und interdisziplinärer Projekte im Bereich der Digitalen Lehre, des Campus-Managements und der Hochschuldidaktik. ²Es übernimmt darüber hinaus von der Hochschulleitung übertragene Koordinations- und Dienstleistungsaufgaben in diesen Bereichen. ³Typische Projekte und Aufgaben der drei Geschäftsbereiche sind:
 - Entwicklung, Verbesserung, Betrieb und dauerhafte Betreuung von hochschulspezifischen Softwarelösungen,
 - Beteiligung an vernetzten Forschungsvorhaben und an Drittmittelprojekten zur Förderung der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - Sicherstellung der Vernetzung und Bündelung gewonnener und vorhandener Ressourcen und Kompetenzen,
 - Verifizierung von erzielten Projektergebnissen im hochschulinternen und im externen Anwendungsbereich.
- (3) Das Zentrum gliedert sich in die drei Geschäftsbereiche Digitale Lehre, Campus-Management und Hochschuldidaktik.

§ 2 Vorstand des Zentrums; Aufgaben; Sitzungen

- (1) ¹Dem Vorstand obliegt die Leitung des Zentrums. ²Er ist zuständig in allen Angelegenheiten des Zentrums, soweit diese Ordnung oder höherrangiges Recht nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand
 - a. beschließt die jährliche Arbeitsplanung des Zentrums unter Festsetzung der Schwerpunkte,
 - b. beschließt nach Maßgabe der Mittelzuweisung bzw. nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Drittmittel den jährlichen Wirtschaftsplan sowie den Struktur-, Organisations- und Entwicklungsplan des Zentrums; er entscheidet im Rahmen dessen, unbeschadet der Zuständigkeit der geschäftsführenden Leitung nach § 4, über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Ausstattung insbesondere über die Mittelverteilung und -verwendung;
 - c. beschließt über geplante Drittmittel-Projektanträge,
 - d. berät den Geschäftsverteilungsplan,
 - e. schlägt dem Präsidium die Einstellung der geschäftsführenden Leitung des Zentrums und deren Stellvertretung vor,
 - f. beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu,
 - g. trägt für die Beachtung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist,
 - h. wählt aus dem Kreis der virtUOS Vorstands-Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden bis zu drei wissenschaftliche Leitungen gemäß § 5 für einen Zeitraum von zwei Jahren.
- (3) Der Vorstand nimmt den Bericht der geschäftsführenden Leitung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel zum Ende des Haushaltsjahres entgegen.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Präsidium mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten des Zentrums.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 3 Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden und
 - b) einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) einem Mitglied der MTV-Gruppeund
 - d) einem Mitglied der Studierendengruppe.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit des Mitglieds zu d) beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre; sie beginnt jeweils zum 1. April.
- (4) ¹Beratende Mitglieder des Vorstandes sind
 - (a) die geschäftsführende Leitung,
 - (b) je ein auf Vorschlag der Leitung der Universitätsbibliothek und der Leitung des Rechenzentrums vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren zu bestellendes Mitglied, welches als Mitglied der Universität Osnabrück in der Universitätsbibliothek bzw. im Rechenzentrum tätig sein muss.²Weitere beratende Mitglieder können vom Vorstand benannt werden. ³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Vorstandsmitglieder wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrenden angehören.

§ 4 Geschäftsführende Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Zentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (2) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer)
 - führt die laufenden Geschäfte des Zentrums in eigener Zuständigkeit,
 - vertritt das Zentrum innerhalb der Universität, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist; § 38 Absatz 1 NHG bleibt unberührt,
 - bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus und
 - schlägt dem Vorstand
 - den jährlichen Wirtschaftsplan,
 - den Struktur-, Organisations- und Entwicklungsplan des Zentrums
 - die jährliche Arbeitsplanung sowie
 - den Geschäftsverteilungsplanvor,
 - unterrichtet den Vorstand des Zentrums über die wesentlichen Angelegenheiten des Zentrums,
 - erstellt den Bericht über die Verwendung der zugewiesenen Mittel zum Ende des Haushaltsjahres und legt ihn dem Vorstand vor,
 - bestimmt die organisatorischen Leitungen der drei Geschäftsbereiche sowie deren jeweilige Stellvertretung aus dem Kreise der Mitarbeitenden. Die organisatorische Leitung unterstützt die Geschäftsführung bei der Durchführung regelbetrieblicher Aufgaben und dem Projektmanagement.
- (3) Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes (§ 2 Absatz 2 Ziffer e) die Einstellung der geschäftsführenden Leitung und deren Stellvertretung.

§ 5 Wissenschaftliche Leitung

- (1) ¹Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden aus dem virtUOS Vorstand, die mit der Aufgabe der wissenschaftlichen Leitung betraut wurden, obliegt die Festlegung der wissenschaftlichen Orientierung und die Einwerbung einschlägiger Forschungsprojekte gemeinsam mit der Geschäftsführung des Zentrums. ²Die betreffenden Hochschullehrenden übernehmen i.d.R die Verantwortung als wissenschaftliche Projektleitung für die in diesem Zusammenhang eingeworbenen wissenschaftlichen Projekte während deren Laufzeit.
- (2) ¹Hochschullehrende in der Rolle der wissenschaftlichen Leitung unterstützen die Geschäftsführung beim Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Regelbetrieb von virtUOS. ²Sie geben Hinweise zur wissenschaftlich fundierten, bedarfsgerechten Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen der Einrichtung.

§ 6 Mitglieder; Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die dem Zentrum zugeordneten Mitglieder und die weiteren Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung. ²Weitere Mitglieder des Zentrums sind Personen, die im Zentrum tätig sind und auf Antrag vom Vorstand zu weiteren Mitgliedern bestellt wurden.
- (2) Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Satz 3 Grundordnung erlischt oder ruht die Mitgliedschaft im Zentrum, wenn das der Mitgliedschaft zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ruht oder erlischt. Die Mitgliedschaft von befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Zentrum endet zudem, wenn die Projekte oder Lehrtätigkeiten, in deren Rahmen sie für das Zentrum tätig waren, abgeschlossen sind.
- (3) Die Versammlung der Mitglieder kann zu Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (5) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (6) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 4. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (7) ¹Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten. ²Die oder der Betroffene sowie das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (8) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend.

§ 7 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die „Ordnung des Zentrums für Informationsmanagement und virtuelle Lehre (virtUOS)“ i. F. d. Bek. v. 19.10.2006 außer Kraft.